

Kirsten Althoff, Sabine Schröer (Hg.)

Kooperationen vereinbaren

Eine Arbeitshilfe zur Entwicklung von
Kooperationsvereinbarungen im Ganztag
der Sekundarstufe I

Der GanzTag in NRW
Beiträge zur
Qualitätsentwicklung

SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

NORDRHEIN-WESTFALEN





Das **Institut für soziale Arbeit** versteht sich seit mehr als 30 Jahren als Motor fachlicher Entwicklungen. Ergebnisse aus der Forschung mit Erfahrungen aus der Praxis zu verknüpfen und daraus Handlungsorientierungen für eine anspruchsvolle soziale Arbeit zu entwickeln, ist dabei immer zentraler Anspruch.

- **Praxisforschung** zur Programmentwicklung in der sozialen Arbeit
- **Wissensvermittlung** durch Kongresse, Fachtagungen und Publikationen
- **Umsetzung** durch Begleitung und Qualifizierung vor Ort
- **Unser fachliches Profil:** Kinder- und Jugendhilfe und Interdisziplinarität

SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Die **Serviceagentur „Ganztätig lernen“** ist seit Herbst 2004 Ansprechpartner für Schulen, die ganztägige Bildungsangebote entwickeln, ausbauen und qualitativ verbessern wollen. Sie ist Schnittstelle im Programm „Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Nordrhein-Westfalen – gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds – und arbeitet eng mit den 15 Serviceagenturen in den anderen Bundesländern zusammen.

Die Serviceagentur ist ein gemeinsames Angebot des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH und des Instituts für soziale Arbeit e.V.

→ **Wir sind:**

Ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Praxis und Wissenschaft sozialer Arbeit

→ **Unsere Spezialität:**

Praxistaugliche Zukunftskonzepte – fachlich plausibel und empirisch fundiert

→ **Wir machen:**

Seit mehr als 30 Jahren Praxisforschung, Beratung und Programmentwicklung, Kongresse und Fortbildungen

→ **Wir informieren:**

Auf unserer Homepage über aktuelle Projekte und über Veranstaltungen:

www.isa-muenster.de

Das Institut für soziale Arbeit e.V. ist Träger der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW, die dem Arbeitsbereich „Jugendhilfe und Schule“ des ISA e.V. zugeordnet ist.

Die Serviceagentur bietet:

- Unterstützung örtlicher Qualitätszirkel als Beitrag zur Qualitätsentwicklung und –sicherung im GanztTag
- Beratung und Fortbildung für Ganztagschulen
- Fachliche Informationen und Materialien zu zentralen Themen der Ganztagschulentwicklung
- Austausch und Vernetzung von Ganztagschulen
- Unterstützung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Kontext der Ganztagschule

GEFÖRDERT VOM



„Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.



Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung

Kirsten Althoff, Sabine Schröer (Hg.)

Kooperationen vereinbaren

Eine Arbeitshilfe zur Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen im Ganztag der Sekundarstufe I

9. Jahrgang · 2013 · Heft 25

Impressum

Herausgeber

Serviceagentur „Ganztäglich lernen“ NRW
Institut für soziale Arbeit e.V.
Friesenring 32/34
48147 Münster
serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de

info@isa-muenster.de
www.isa-muenster.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de
www.ganztag.nrw.de

Redaktion

Kirsten Althoff, Serviceagentur „Ganztäglich lernen“ NRW
Sabine Schröer, Serviceagentur „Ganztäglich lernen“ NRW

Gestaltung und Herstellung

KJM GmbH, Münster

Druck

Lechte Medien, Emsdetten

2013 © by Institut für soziale Arbeit e.V.

Die Serviceagentur „Ganztäglich lernen“ in NRW ist eine gemeinsame Einrichtung des MSW NRW, MFKJKS NRW, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH und des Instituts für soziale Arbeit e.V.

Inhalt

	Gemeinsames Vorwort der Ministerien	5			
1	Einführung	6			
2	Rahmenbedingungen für gelingende Kooperationen im Ganzttag der Sekundarstufe I	9			
	2.1 Kooperation muss gut überlegt sein! Der gemeinsame Handlungsauftrag der Kooperationspartner Alexander Mavroudis	9			
	2.2 Kooperation im Ganzttag – drei Blickwinkel	13			
	2.3 Von A wie Aufsicht bis Z wie Zuständigkeit – Das Rechts-ABC der Kooperationsverträge Stefanie Carolina Schmidt	17			
3	Checklisten zur Erstellung von Kooperationsvereinbarungen				
4	Kooperation im Ganzttag der Sekundarstufe I – Praxisberichte				
	4.1 Rahmenbedingungen kommunal gestalten am Beispiel der Stadt Gelsenkirchen Thomas Wondorf	31			
	4.2 Kooperationsvereinbarungen als Bestandteil des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Hilden Ulrich Brakemeier	33			
	4.3 Kooperationen eingehen – ein Prozess. Die Perspektive eines Partners im Ganzttag Rolf Bredecke				34
	4.4 Kooperationen eingehen – auf die Partner eingehen. Kooperation muss die Logik des Anderen kennen und respektieren Rita Stegmann-Rönz				35
	4.5 Gelebte Kooperation an der Albert-Schweitzer-Realschule in Köln-Ostheim Sonja Bruns				37
	4.6 Gemeinsame Gestaltung der Ganztagsangebote am Heinrich-Heine- Gymnasium Oberhausen Daniel Unger				39
	Links und Literaturhinweise				40
	Die Autorinnen und Autoren				41
	Anhang				42



Gemeinsames Vorwort der Ministerien

Der Ausbau der Ganztagschulen und von Ganztagsangeboten ist ein Schwerpunkt der Bildungspolitik in Nordrhein-Westfalen.

Mit der Einrichtung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Jahr 2003 hat die Landesregierung den ersten Schritt getan, um den Schülerinnen und Schülern mehr Bildungschancen zu eröffnen und den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Der Erfolg der offenen Ganztagschule im Primarbereich führte dazu, dass das Land den Ganztagsbau inzwischen auch in der Sekundarstufe I systematisch ausbaut.

In Nordrhein-Westfalen ist die Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Partnern ein grundlegendes Prinzip in der Entwicklung von Ganztagschulen. Der Erlass zum Ganztagsbau vom 23.12.2010 bezeichnet diese Zusammenarbeit – ganz in der Tradition der Vorgängererlasse – als „eine zentrale Grundlage“.

Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist gesetzlich verankert – im Schulgesetz und im Kinder- und Jugendfördergesetz. Dennoch war und ist eine dauerhafte Kooperation mit außerschulischen Partnern in der Praxis nach wie vor eine ständige Aufgabe und für die Akteure eine komplexe Herausforderung.

Die offene Ganztagschule im Primarbereich hat seit 2003 den Weg zu einer qualifizierten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe geebnet. Aber auch die gebundenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I haben Instrumente, eine solche Zusammenarbeit zu pflegen und auszubauen. Über das Programm „Geld oder Stelle“ können Schulen der Sekundarstufe I die Mitwirkung außerschulischer Partner finanzieren, nicht nur im Ganztagsbau, sondern auch für eine pädagogische Übermittagsbetreuung.

Ganztagsbildung kann nur in gemeinsamer Verantwortung der Schule mit ihren außerschulischen Partnern

realisiert werden. Dazu braucht es auch Lerngelegenheiten an außerschulischen Lern- und Lebensorten. Bildung geht über das in Schule erworbene Wissen hinaus – das non-formale und informelle Lernen machen 70 Prozent aus. Die Ausgestaltung einer abgestimmten Ganztagsbildung, das gemeinsame Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie Bildungs- und Erziehungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus werden in der Ganztagschule zu zentralen Aufgaben. Deshalb ist es wichtig, die Zusammenarbeit aller beteiligten Partner in Schule und im Umfeld von Schule zu stärken. Das gelingt nur in Kooperation mit den Partnern der außerschulischen Bildung – aus Sport, Kultur und Jugendhilfe.

Das Land hat mit den Dachverbänden wichtiger außerschulischer Partner im Ganztagsbau Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, die das Bekenntnis zum Ausbau der Zusammenarbeit genau in diesem Sinne enthalten.

Zentral für die konkrete Ausgestaltung sind jedoch die örtlichen Kooperationsvereinbarungen, die angesichts des hohen Niveaus der Zusammenarbeit immer wichtiger werden. Sie sind die Grundlage für die konzeptionelle Zusammenarbeit von Schule mit den freien zivilgesellschaftlichen Trägern der Jugendhilfe, der Kultur und des Sports sowie mit den Kommunen als Schulträger und als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie gewährleisten die gegenseitige Anerkennung, den gegenseitigen Respekt und die praktische Umsetzung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes.

Die vorliegende Broschüre enthält eine Fülle von Hinweisen, wie man verbindlich und verlässlich eine solche Zusammenarbeit inhaltlich und rechtlich ausgestalten kann.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und viele Anregungen für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen.



Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ute Schäfer
Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

1 Einführung

Ein zentrales Element der offenen und gebundenen Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen ist die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. In NRW bietet das so genannte Trägermodell besonders gute Bedingungen für eine Kooperation unter gleichberechtigten Partnern. Hier werden die Anstellungsträgerschaften für das im Ganztage tätige Personal aufgeteilt: Das Land ist für die Anstellung der Lehrkräfte zuständig, die weiteren im Ganztage beschäftigten Personen werden in der Regel von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe angestellt. Neben arbeitsrechtlichen Vorteilen ermöglicht dieses Modell die Kooperation der Partner auf „Augenhöhe“.

Die Basis für die Zusammenarbeit bilden das Schulgesetz, das Kinder- und Jugendförderungsgesetz und der Grundlagenerlass zur Ganztagschule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

„... Die obere Schulaufsichtsbehörde beobachtet die Schulentwicklungsplanung in ihrem Bezirk und fördert die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.“

§ 80 (1) SchulG NRW

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.“

§ 7.3 KJFöG NRW

„Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden.“

Grundlagenerlass 12 – 63 Nr. 2 (1.3)

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen bilden Eckpunkte für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe und unterstützen die Erfüllung des jeweiligen Erziehungs- und Bildungsauftrags.

Um Kooperationen gelingen zu lassen, bedarf es neben gemeinsam ausgestalteter verlässlicher Vereinbarungen auch finanzieller Möglichkeiten, die das Schulministerium durch das Programm „Geld oder Stelle“ für Ganztagschulen der Sekundarstufe I geschaffen hat. Durch die sogenannte Kapitalisierung von Lehrerstellenanteilen des Ganztagszuschlags stehen den Schulen Barmittel für Kooperationen zur Verfügung.

Durch die Nutzung dieser Finanzmittel wird die gemeinsame Gestaltung des Ganztags durch Lehr- und Fachkräfte und außerschulische Partner ermöglicht. Dies ist eine gute Voraussetzung, um auf der Grundlage der jeweiligen Begabungen, Bedürfnisse und lebensweltlichen Rahmenbedingungen die schulische, individuelle und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Die **Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW**¹ (BiGa NRW 2011 und 2012) hat untersucht, in welchem Ausmaß Schulen die Kapitalisierungsmöglichkeit nutzen, um mit außerschulischen Partnern zu kooperieren (vgl. Börner u.a. 2012, S. 9). Die Ergebnisse zeigen, dass Schulen zunehmend die Mittel aus dem Programm „Geld oder Stelle“ einsetzen, um Kooperation zu ermöglichen. Gleichwohl bestehen bei den Ganztagschulen der Sekundarstufe I noch erhebliche finanzielle Spielräume, die es zu nutzen gilt. Es bleibt abzuwarten, ob vor dem Hintergrund des aufwachsenden Ganztags mehr Schulen Lehrerstellenanteile kapitalisieren und dadurch mit außerschulischen Partnern kooperieren werden (vgl. ebd., S. 9).

Fehlendes Interesse an einer Kooperation, so die Studie, kann weder aus Träger- noch aus Schulsicht bescheinigt werden (vgl. ebd., S.18). Ganztagschulen erkennen zunehmend die Chancen der Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Professionen.

¹ Die Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW (BiGa NRW) stellt als größte landesweite Studie in Deutschland im Zeitraum von 2011 bis 2014 regelmäßig Daten zu Strukturen und Entwicklungstrends von Ganztagschulen bereit.

Träger, die bereits mit Grundschulen im Ganzttag kooperieren, sehen die Möglichkeit zur Kooperation mit den gebundenen Ganzttagsschulen im Bereich der Sekundarstufe I durchweg als wertvolle Bereicherung des Aufgabenspektrums. Die Studie zeigt weiterhin, dass die Träger durchaus noch Entwicklungspotenzial bei den Kooperationen sehen und wünschenswert finden (vgl. ebd., S. 18).

Werden die Partizipationsmöglichkeiten der pädagogischen Fachkräfte gestärkt, so intensiviert dies auch die interdisziplinäre Kooperation an einer Schule und umgekehrt, so die Ergebnisse der „StEG-Studie“² (StEG-Konsortium 2010, S. 25). Ebenso zeigt das Ergebnis dieser Studie, dass Kooperation immer verbindlicher wird: Im Bundesdurchschnitt arbeiten 60 Prozent aller Schulen auf der Basis eines Kooperationsvertrages (vgl. BMBF 2012, S. 13).

Kooperation in Systemen, die so unterschiedliche Traditionen haben wie die der Jugendhilfe und der Schule, braucht neben verbindenden Zielsetzungen eine Kultur der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Anerkennung und Wertschätzung sowie strukturelle Absicherung. Soll eine langfristige partnerschaftliche Kooperation aufgebaut werden, bietet das Instrument der Kooperationsvereinbarung eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit gemeinsam zu planen, zu festigen, rechtlich abzusichern sowie dieses als einen Baustein zur Qualitätsentwicklung zu nutzen.

Gemeinsam mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland bot die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ in NRW (SAG) im Juli 2012 eine Veranstaltung zum Thema „Kooperationsvereinbarungen als Gestaltungsinstrument im Ganzttag der Sekundarstufe I“ an. Das große Interesse an dieser Fachtagung und die starke Nachfrage nach den dort vorgestellten Materialien zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen zeigen deutlich den Bedarf in der Praxis nach einer Arbeitshilfe zu diesem Thema.

Die vorliegende Arbeitshilfe bietet folgende Inhalte und Materialien

In **Kapitel 2** werden die Rahmenbedingungen für gelingende Kooperationen im Ganzttag der Sekundarstufe I beschrieben:

Alexander Mavroudis vom LVR Landesjugendamt Rheinland erörtert zunächst den gemeinsamen Handlungsauftrag der Kooperationspartner in den gebundenen Ganzttagsschulen.

Danach wird anhand von exemplarischen Statements von Vertreterinnen und Vertretern aus Schule, Jugendhilfe und Kommunen der Frage nachgegangen, welche **Blickwinkel auf Kooperation im Ganzttag** die verschiedenen Kooperationspartner einnehmen.

Anschließend stellt die Diplom-Juristin **Stefanie Carolina Schmidt** rechtliche Rahmenbedingungen dar, die es in der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen zu beachten gibt. Sie verweist damit bereits auf die „Checklisten zur Erstellung von Kooperationsvereinbarungen“, die im **3. Kapitel** vorgestellt werden.

Diese **Checklisten** wurden ursprünglich von Alexander Mavroudis entwickelt – an dieser Stelle danken wir ihm für den Entwurf dieser Materialien. Die Checklisten sind im Rahmen dieser Arbeitshilfe so gestaltet, dass sie jeweils bedarfsorientiert in der Schule eingesetzt werden können. Die Checklisten können auch als Word-Version auf www.ganztag.nrw.de heruntergeladen werden und sind damit individuell flexibel veränderbar. Weiterhin fasst ein der Broschüre beigegefügt **Plakat** die wichtigsten Punkte der Checklisten übersichtlich zusammen.

Im **4. Kapitel** berichten Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Jugendhilfe und Schulen von ihren Praxiserfahrungen im Ganzttag der Sekundarstufe I. Sechs Praxisberichte greifen zentrale Themen rund um das Thema „Kooperationen vereinbaren“ auf und erläutern die spezifischen Erfahrungen einzelner Träger, Schulen und Kommunen:

Thomas Wondorf stellt den Ansatz der Stadt Gelsenkirchen vor, die in einer „Rahmenvereinbarung Ganzttag“ Qualitätsstandards festschreibt und Verbindlichkeit schafft. **Ulrich Brakemeier** schildert, wie in der Stadt Hilden die kommunale Jugendförderung und die Ganzttagsschule als Bildungspartner zusammenarbeiten. **Rolf Brendecke** (Katholische Jugendwerke Rhein-Berg e.V.) berichtet, welche Vorüberlegungen und Qualitätsmaßnahmen aus Trägersicht für den Kooperationsprozess bedeutsam sein können. **Rita Stegmann-Rönz** vom PariSozial Bergisches Land gGmbH stellt die Sicht eines Jugendhilfeträgers dar, der mit mehreren Schulen der Sekundarstufe I kooperiert. **Sonja Bruns** veranschaulicht, wie die Kölner Albert-Schweitzer-Realschule ihre Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt bewusst als „Partnerschaft“ lebt. **Daniel Unger** beschreibt schließlich aus seiner Sicht des Ganzttagskoordinators des Heinrich-Heine-Gymnasiums Oberhausen die erfolgreiche Kooperationspraxis mit dem Zentrum für Ausbildung und Qualifizierung in Oberhausen als Jugendhilfeträger.

² Die „Studie zur Entwicklung von Ganzttagsschulen“ („StEG-Studie“) untersucht bundesweit die Entwicklung von Ganzttagsschulen.

Unser Dank gilt allen Autorinnen und Autoren für die engagierte Mitarbeit an dieser Arbeitshilfe! Wir hoffen, mit dieser Handreichung Schulen, Kommunen und Träger in der Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen im Ganzttag der Sekundarstufe I unterstützen zu können. Sicherlich ist die Gestaltung von Kooperationsbeziehungen ein Prozess, der die tägliche Arbeit prägt. Er endet nicht damit, dass eine Kooperationsvereinbarung geschrieben wurde – vielmehr unterstützt dieses Instrument als eine Gelingensbedingung die Bildungs-

partner in dem Bemühen, Kooperation gemeinsam zu gestalten und abzusichern. Es lohnt sich hierbei, sich immer wieder das gemeinsame Ziel vor Augen zu führen: Eine verbesserte Bildungsförderung für Kinder und Jugendliche durch gelingende Zusammenarbeit zu erreichen.

*Kirsten Althoff und Sabine Schröer
Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Nordrhein-Westfalen*

2 Rahmenbedingungen für gelingende Kooperationen im Ganzttag der Sekundarstufe I

2.1 Kooperation muss gut überlegt sein! Der gemeinsame Handlungsauftrag der Kooperationspartner

Alexander Mavroudis

Leitgedanken

Die Zusammenarbeit von weiterführenden Schulen mit außerschulischen Partnern ist seit vielen Jahren gängige Praxis. U.a. gibt es gemeinsame Projekte von engagierten Lehr- und Fachkräften (z.B. zur Gewaltprävention) oder Schulen suchen die Unterstützung des Jugendamtes, z. B. wenn das Kindeswohl gefährdet scheint. Für die Entwicklung im Bereich des Ganztagsausbaus reichen solche anlassbezogenen, zeitlich befristeten und in aller Regel von Einzelpersonen abhängigen Formen der Zusammenarbeit jedoch nicht aus. Wenn außerschulische Partner eine tragende Rolle im Ganzttag einnehmen wollen und sollen, dann muss Kooperation schrittweise zum durchgängigen Handlungsprinzip aller beteiligten Akteure werden – aus dem Nebeneinander muss ein Miteinander wachsen.

Kooperation geht dann über die Lösung aktueller Aufgaben (wie z. B. die pädagogische Übermittagsbetreuung), die Abstimmung von Aufgaben oder gar die Klärung von „Dienstleistungen“ weit hinaus. Leitgedanke ist die gemeinsame Verantwortung der Bildungspartner für Angebote und Ziele des Ganztagsprogramms unter Berücksichtigung des jeweiligen professionellen Know-hows und Wissens über die Lebenslagen und -bedarfe der Kinder und Jugendlichen.

Entscheidungsperspektiven

Die mögliche Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Bildungspartnern ist nicht selbstverständlich, birgt „Stolpersteine“ und muss von daher gut überlegt sein. Dies sollte geschehen, bevor es zur Kontaktaufnahme und zum ersten Gespräch über die Zusammenarbeit kommt.

Die verantwortlichen Akteure in der **Schule** (Schulleitung, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz) müssen sich u.a. fragen:

- Wie will man den Ganzttag als ganzheitliches Bildungsangebot gestalten?
- Will man außerschulische Fachkräfte und Träger als Partner gewinnen?
- Wenn ja: Welche Angebote sollen diese übernehmen?
- Wie viele kapitalisierte Lehrerstellenanteile werden zur Verfügung gestellt?
- Wer steuert die Prozesse in der Schule?
- Wird ein mitverantwortlicher Partner gesucht, der den Ganzttag als „Generalunternehmer“ dauerhaft mitgestaltet?

Auf der anderen Seite sind auch **außerschulische Partner** gefordert, sich frühzeitig mit dem Ganzttag und seinen Folgen für die örtliche Bildungslandschaft auseinander zu setzen. Die verantwortlichen Akteure (Leitung und Träger) müssen sich u.a. fragen:

- Ist eine Ganzttagsschule ein attraktiver Partner und ein mögliches Praxisfeld?
- Ist diese Schule ein Ort, den die Jugendlichen besuchen, mit denen man zurzeit arbeitet?
- Will man die Schule als Lern- und Lebensort von Jugendlichen mitgestalten?
- Wenn ja: Will man einzelne Angebote übernehmen?
- Oder sucht man die Trägerschaft und damit Mitverantwortung für den außerunterrichtlichen Ganztagsbereich als neues, zusätzliches „Standbein“ im Trägerprofil?

Der Ganzttag bietet vom Grundsatz her Kooperationsmöglichkeiten für Partner aus verschiedenen Handlungsfeldern. Dabei kommt der Kinder- und Jugendarbeit als historisch gewachsenem Bildungsanbieter in den Sozialräumen und Regionen, eine besondere Bedeutung zu. In Jugendverbänden – hierzu gehören die Vereine der Sportjugend –, in Einrichtungen und Angeboten der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit, von Initiativgruppen und in Jugendkultureinrichtungen werden Selbstbildungsprozesse von Heranwachsenden gefördert. Die Träger und ihre Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter haben Erfahrungen mit informellen und nonformalen Lernangeboten (z.B. im Rahmen von partizipativen und freizeitorientierten Angeboten) und kennen die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen gut. Sie sind von daher wichtige Partner für Schulen, die sich zum Sozialraum hin öffnen und ein ganzheitliches Ganztagsprogramm gestalten wollen. Sie sind zudem direkt betroffen, da der Ganztag die „Frei-Zeit“ von Jugendlichen eingrenzt und damit die Besuchszeiten der eigenen Angebote und Einrichtungen.

Neben Schule und (freien) Trägern ist als dritter Akteur die Kommune als Schulträger und als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert. Die verantwortlichen **kommunalen Akteure in Verwaltung und Politik** müssen sich fragen:

Welche kommunalen Ämter sollen mit welchen Kompetenzen und Aufgaben beim Ganztag beteiligt sein?

- Das Schulverwaltungsamt, ggf. mit erweiterter Schulträgerrolle?
- Das Jugendamt als Unterstützung des Schulverwaltungsamtes?
- Das Jugendamt in einer aktiven Rolle, weil kooperative Praxis mit (Ganztags)Schulen Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist?
- Das Bildungsbüro (wenn vorhanden), weil ermittelte Bedarfe und Ziele der kommunalen Bildungsplanung in den Ganztag einfließen sollen, um Schule als vernetzten Lernort in der Bildungslandschaft zu gestalten?

Ein möglicher weiterer Akteur in diesem Zusammenhang ist die **Schulaufsicht**, die den Antrag der Schulen auf Kapitalisierung von Lehrerstellenanteilen entgegen nimmt. Die Schulaufsicht berät in Bezug auf die Antragstellung im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ und gibt auf Anfrage Hinweise und Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation mit außerschulischen Trägern. Über die Schulaufsicht kann darüber hinaus der Austausch mit Schulen, die bereits erfolgreich kooperieren, angefragt und initiiert werden.

Am Ende der Überlegungen in den jeweiligen Teams, bzw. Entscheidungsgremien und dem Abwägen der Vor- und Nachteile kann die Entscheidung für einen kooperativen Ganztag stehen, der dann von allen Partnern systematisch entwickelt werden muss.

In einigen Kommunen gibt es bereits aufgrund der Erfahrungen mit der offenen Ganztagschule im Primarbereich kommunale Rahmenvereinbarungen für alle Ganztagschulen und ihre Partner. Diese können ggf. um den Sekundarbereich erweitert, bzw. in Anlehnung an die bestehenden Vereinbarungen für die Sek I neu aufgesetzt werden. Die Kooperationsvereinbarung der Partner in der einzelnen Ganztagschule basiert dann auf diesem kommunalen Rahmenver-

trag und geht nur noch auf Sonderregelungen vor Ort ein.¹

Modelle

Bei der Zusammenarbeit im Ganztag sind zwei Modelle wählbar, je nachdem, welche Ziele jeweils verfolgt und welche Ressourcen über die Kapitalisierung von Lehrerstellen(anteilen) zur Verfügung stehen. Auch die Frage, welche Form der Kooperationsvereinbarung zwischen welchen Partnern sinnvoll ist, hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang und mit welchen Verantwortlichkeiten außerschulische Träger im Ganztag tätig sein sollen bzw. wollen. Dabei kann nicht auf einen „Standardvertrag“ zurückgegriffen werden, vielmehr sind die verantwortlichen Akteure gefordert, eine zum konkreten Einzelfall der Kooperation passende Lösung zu erarbeiten.

Das Modell **„Schulleitung steuert“** dürfte zurzeit in Ganztagschulen der Sekundarstufe I noch vielerorts Praxis sein. Die Schulleitung hat die Verantwortung für die außerunterrichtlichen Angebote, die durch verschiedene Anbieter und Honorarkräfte durchgeführt werden, sie steuert und ist auch für das eingesetzte Personal (mit)verantwortlich.

Dieses Modell kommt zum Einsatz, wenn das Ganztagsprogramm von der Schule alleine entwickelt wird, nur wenige Lehrerstellenanteile kapitalisiert werden und demzufolge nur für wenige, bestimmte Angebote außerschulische Akteure gesucht werden. Der Vorteil für Schule ist, dass es in der Regel keiner zeitintensiven Kooperationsgespräche und Aushandlungsprozesse bedarf. Für außerschulische Partner kann es von Vorteil sein, nur bestimmte „Zeitfenster“ im Ganztag zu gestalten und ansonsten nicht mit den schulischen Abläufen befasst sein zu müssen. Das spart Zeitressourcen, die insbesondere Akteure aus dem ehrenamtlichen Bereich (z.B. bei Jugendverbänden) nur schwer zur Verfügung stellen können.

Bei diesem Modell wird es in den meisten Fällen ausreichen, dass Schule und der jeweilige Partner bzw. Träger eine schriftliche Vereinbarung abschließen, in der die wenigen Eckpunkte der Zusammenarbeit festgelegt sind.

Ungeachtet dessen sollte von schulischer Seite darauf geachtet werden, dass die im Ganztag tätigen (Fach-) Kräfte und Träger über relevante schulische Abläufe und Entwicklungsprozesse informiert werden. Zu empfehlen wäre zudem, diese einmal im Jahr zu einer Schulkonferenz und/oder einer Jahresklausur einzuladen.

¹ Vgl. hierzu das Beispiel der Stadt Gelsenkirchen, das in Kapitel 4.1 vorgestellt wird.

Beim sogenannten **Trägermodell** gibt es oft einen außerschulischen Träger, der als „Generalunternehmer“ die Gesamtverantwortung für die außerunterrichtlichen Angebote übernimmt (ggf. üben auch einige wenige Träger diese Gesamtverantwortung gemeinsam aus).² Das Trägermodell gilt auch dann, wenn es keinen solchen „Generalunternehmer“ gibt, sondern Kooperationen zwischen der Schule und einzelnen Anbietern erfolgen. In beiden Fällen erfolgt die Finanzierung durch eine sogenannte Kapitalisierung von Lehrerstellen (anteilen).

Dieses Modell stellt eine große Herausforderung hinsichtlich des Planungs- und Abstimmungsaufwandes dar. Es setzt die Offenheit der Partner für neue Wege voraus, bietet aber vielfältigere Chancen für die Entwicklung und Umsetzung eines ganztägigen Bildungsangebotes. Mittel- bis langfristig wächst dabei der Verantwortungsbereich des außerschulischen Partners beim Ausbau des Ganztages.

Das Trägermodell orientiert sich an dem Vorbild der offenen Ganztagsgrundschule in NRW und bietet verschiedene Vorteile für die Partner:

- Die Schule muss nur einen oder wenige zentrale Kooperationspartner finden und mit ihm die Zusammenarbeit vereinbaren.
- Die Verantwortung für Angebote im Ganztagsprogramm kann zwischen Schulleitung und Träger aufgeteilt werden.
- Das entlastet die Schulleitung von z. B. der Verantwortung für das außerschulische Personal ...
- ... und bietet dem Träger die Möglichkeit, den Ganzttag entlang der eigenen Bildungsziele mitzugestalten.
- Das unterschiedliche Know-how der Partner und Professionen kann bei der schrittweisen Ganztagsprogrammentwicklung genutzt werden.
- Die kommunalen Ämter müssen nur einen Vertragspartner beauftragen.
- Wenn es sich dabei um einen Jugendhilfeträger handelt, ist der Ganzttag „automatisch“ Bestandteil der Jugendhilfeplanungsprozesse und -gremien.

Entscheiden sich die beteiligten Partner für das Trägermodell, so bedarf es zwingend eines Kooperationsvertrages, da dieser Gelingensbedingung für einen kooperativen Ganzttag ist. Orientierung bietet hier die Checkliste in dieser Arbeitshilfe (vgl. Kap. 3).

Bei beiden Modellen sind die **kommunalen Ämter** bei

² Dabei wird es sich in der Regel um freie Träger handeln, also Vereine, Wohlfahrtsverbände usw., die es in unterschiedlicher Menge und Pluralität in jeder kommunalen bzw. regionalen Bildungslandschaft gibt. Als **Sonderform** wäre denkbar, dass kommunales Personal für den Ganzttag zur Verfügung gestellt wird und die Kommune somit selbst Träger des Ganztags wird. Angesichts des in der Jugendhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips wird dies allerdings nur in Ausnahmefällen vorkommen.

der Entwicklung von Kooperationen frühzeitig zu beteiligen. Vor dem Hintergrund der Öffnung von Schulen zum Sozialraum hin und des Ausbaus von kommunalen Bildungslandschaften bzw. regionalen Bildungnetzwerken könnte zudem eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Kommune (vertreten durch Schulverwaltungs- und/oder Jugendamt) sinnvoll sein. Solche Vereinbarungen regeln bereits vielerorts Umfang und Verfahrensabläufe der Zusammenarbeit in bestimmten Handlungsfeldern (z. B. im Bereich des Kinderschutzes, bei der Schulsozialarbeit), hier könnte die Zusammenarbeit im Ganzttag integriert werden. Wo solche Vereinbarungen noch nicht existieren, könnte der Ganzttag als Impuls genutzt werden, den Rahmen für die Zusammenarbeit der verschiedenen Partner zu klären und strukturell zu verankern.

Der Kooperationsvertrag als Instrument der Qualitätsentwicklung

Die Erarbeitung des Kooperationsvertrages – als Grundlage des sogenannten Trägermodells – ist als Qualitätsentwicklungsschritt anzusehen, der gemeinsam von allen relevanten Akteuren gestaltet werden muss und auf eine dauerhafte Zusammenarbeit abzielt. Der Abschluss des Kooperationsvertrages ist dabei ein erster Zwischenschritt: das Ergebnis eines gemeinsamen Planungsprozesses.

Der Weg hin zur Erarbeitung der für die jeweiligen Bedarfe und Interessen der Partner passenden Kooperationsvereinbarung „kostet“ Zeit und Geduld. So gilt es u. a.:

- sich kennen zu lernen,
- die Bildungsperspektive Anderer zu verstehen und als gleichwertig anzuerkennen,
- sich auf gemeinsame Ziele zu einigen,
- gegenseitiges Vertrauen aufzubauen,
- Verantwortung zu teilen u. v. m.

Nur wenn diese Aspekte und die damit verknüpften „Stolpersteine“ gemeinsam geklärt werden, kann Qualität in der Zusammenarbeit entstehen, dokumentiert in dem Kooperationsvertrag. Dieser

- legt einerseits klare „Spielregeln“ fest, was z. B. Angebotszeiten, Mittel und Aufsicht angeht,
- sollte andererseits aber auch „Spielräume“ bieten, was z. B. die Gestaltung der Zusammenarbeit der Fach- und Lehrkräfte angeht,
- bietet allen Beteiligten Orientierung: (neuen) Lehrkräften, (neuen) Fachkräften des Trägers, kommunalen Ämtern, Eltern, Schülervertretung usw.,
- hilft Herausforderungen, Probleme und Konflikte im Alltag zu lösen,
- benennt auch Grenzen, da die Kooperation nicht alle schulischen Bereiche betrifft,
- ist Grundlage für die Reflexion der Zusammenarbeit nach einem Jahr.

Erfolgreiche Zusammenarbeit braucht Zeit

Der Aufbau und die strukturelle Verankerung von kooperativen Angeboten und einer Kooperationskultur in der Ganztagschulentwicklung ist ein längerfristiger Prozess, der nicht nur viel Engagement, sondern auch Konfliktlösungskompetenzen und die Bereitschaft zur Veränderung bei allen beteiligten Akteuren voraussetzt.

Die Kooperation braucht einen übergreifenden Nutzen, eine verbindende Zielsetzung und Vision, über die sich die Partner verständigen müssen („Leitbild“) und an der sie ihre gemeinsame Arbeit und die Erfahrungen miteinander immer wieder überprüfen können.

Eine weitere Gelingensbedingung ist, dass alle Partner die Optimierung der eigenen Arbeit und den persönlichen Kompetenzzuwachs als Folge der Zusammenarbeit erleben. Der insbesondere zu Beginn erhöhte

zeitliche Aufwand muss sich auch für die Lehr- und Fachkräfte selbst lohnen.

Gute Kooperation braucht Zeit! Das betrifft den Zeitraum, bis die Partner sich kennengelernt und die gemeinsame Praxis geplant haben. Es betrifft darüber hinaus die Zeit, die die professionellen Akteure im Alltag brauchen, um sich auszutauschen und eine Kultur der Zusammenarbeit aufzubauen. Diese „Zeitfenster“ jenseits der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen eingeplant werden.

Alle Akteure müssen „Stolpersteine“ und erste Fehler als Lernchancen verstehen. Wertschätzung, Offenheit, Anerkennung der Gleichwertigkeit der jeweiligen pädagogischen Arbeit, Irritationsfreundlichkeit, Wissenserweiterung und Neugier müssen vorhanden sein bzw. schrittweise wachsen.

2.2 Kooperation im Ganzttag – drei Blickwinkel

Bei der Gestaltung von Kooperationen gilt es, sich sowohl über die Ziele als auch über die Voraussetzungen der Zusammenarbeit zu verständigen. Es sollte geklärt werden, mit welchen Vorstellungen und Erwartungen die Partner in die Kooperation gehen, welche unterschiedlichen Erfahrungen, Wissensstandards, Blickwinkel und Handlungsroutinen sie einbringen, damit Enttäuschungen vermieden werden können (vgl. Maykus 2005).

„Unklare Ziele der Kooperation können in ihren Auswirkungen verstärkt werden, wenn es ein unklares Bild vom Kooperationspartner gibt, bzw. ein Wissensdefizit über die Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und –grenzen sowie institutioneller Einbindungen des Gegenüber“ (Maykus 2005, 18).

In einer kleinen Umfrage der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ in NRW wurden Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, Kommunen und der Jugendhilfe gebeten, ihren Bildungsbegriff und ihre Erwartungen an Kooperationen zu skizzieren. Die im Folgenden dargestellten Sichtweisen stellen Einzelmeinungen dar und zeigen exemplarisch, welche Vorstellungen unterschiedliche Professionen in einen Kooperationsprozess einbringen.

Bei der Befragung wurde zum Beispiel deutlich, dass durchaus alle Befragten als Ziel eine ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler anstreben, die durch eine gelingende Kooperation gesichert werden soll. Die Bedeutung von Kooperationsvereinbarungen wird vor allem darin gesehen, Verbindlichkeit, die Klärung von Zuständigkeiten sowie die Sicherung von Kommunikationsprozessen zu erreichen.

In verschiedenen Fragestellungen zeigten sich aber auch Unterschiede in den Sichtweisen bzw. in der Gewichtung von Themen – z.B. betonten die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe den Wunsch in ihrer Profession ernst genommen zu werden, während die Vertreterinnen und Vertreter der Schule z.B. die Bedeutung rechtlicher Aspekte wie die Sicherstellung der „Aufsicht“ der Schülerinnen und Schüler erwähnten. Die kommunale Sichtweise weist zudem auf die Relevanz einer gelingenden Bildungsförderung für das Gemeinwohl hin.

Kooperation im Ganzttag der Sekundarstufe I – drei Blickwinkel

BLICKWINKEL AUS SICHT DER JUGENDHILFE

Das Bildungsverständnis der eigenen Profession

Für uns bedeutet Bildung „ganzheitliche Bildung“ und beinhaltet die Berücksichtigung aller relevanten Entwicklungsbereiche des jungen Menschen. Hierbei geht es um die Aneignung von sozialen, kognitiven und emotionalen Kompetenzen.

Die wesentlichen Aufträge der Ganzttagsschule

Wesentlicher Auftrag der Ganzttagsschule ist die ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Sie wird befördert durch eine gute Vernetzung der beteiligten Akteure mit dem Ziel einer bedarfsgerechten, sozialraumorientierten Angebotsbereitstellung. Weiteres Ziel der Ganzttagsschule ist der Ausgleich von Benachteiligungen der Jugendlichen mit dem Anspruch einer individuellen Förderung.

Der Beitrag der eigenen Profession zur erfolgreichen Umsetzung der Aufträge der Ganzttagsschule

Wir bieten:

- das Know-How und die Erfahrung als Jugendhilfeträger,
- fachliche Methoden und Handlungsprinzipien (wie situatives Arbeiten, Alltags- und Sozialraumorientierung),
- Idealismus und Engagement, die „Ganzttagsschule“ gemeinsam weiterzuentwickeln.

Erwartungen, die in der Kooperation an die Partner gestellt werden

Wir erwarten:

- Das Vertrauen in die Professionalität der Jugendhilfe,
- Kooperationsbereitschaft (u.a.: gegenseitige Unterstützung, Veränderungsbereitschaft und gemeinsame Konzeptentwicklung),
- die Übernahme von Verantwortung und das Einhalten von Vereinbarungen.

Bedeutung der Kooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner

Kooperationsvereinbarungen sind die schriftlichen Sicherungen von mündlich getroffenen Vereinbarungen. Sie verstärken die Verbindlichkeit und geben Unterstützung, Vereinbartes bei Bedarf einzufordern und hierdurch die Maßnahmen und Verantwortlichkeiten abzusichern. Als gemeinsame Zielvereinbarungen bieten sie den roten Faden für einen gelingenden Kooperationsprozess und formen den Rahmen, eigenverantwortlich und konstruktiv auf die Ziele hinzuarbeiten.

Gelingensbedingungen für den Prozess der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen im Ganzttag

Wichtige Bedingungen sind aus unserer Sicht:

- die ausreichende eigene Prüfung der zukünftigen Kooperation, bevor diese eingegangen wird,
- die Gestaltung der Kommunikationsstrukturen, die innerhalb der Schule gelten, die den künftigen Informationsfluss gewährleisten sollen und Transparenz schaffen können,
- eine möglichst hohe Verlässlichkeit bzgl. der Kontinuität der Kooperation auch im Sinne einer vorausschauenden Planung.

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...)“ SGB VIII §1 (1)

BLICKWINKEL AUS SICHT DER SCHULEN

Das Bildungsverständnis der eigenen Profession

Bildung umfasst den Erwerb von Inhalten, Methoden und (sozialen) Kompetenzen. Sie umfasst das Wissen über den aktuellen Stand der Welt (z.B. bzgl. Kultur, Religion, Wissenschaft, Technik und Gesellschaft etc.) sowie die Kenntnis und eigene Entwicklung der aktiven gesellschaftlichen Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Die wesentlichen Aufträge der Ganztagschule

Wichtige Aufträge der Ganztagschule sind:

- a) Das Lehren von Methoden und Inhalten zur Vermittlung von (Lebens-) Kompetenzen.
- b) Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen.
- c) Den „ganzen Tag lernen“ – Bereitstellen von Personen und Räumen zur Bildungsförderung und Ermöglichung sozialen Lernens.

Der Beitrag der eigenen Profession zur erfolgreichen Umsetzung der Aufträge der Ganztagschule

Die Lehrerinnen und Lehrer gestalten einen variablen und abwechslungsreichen Unterricht. Wir bieten und unterstützen in der Ganztagschule die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zu Absprachen und zum Austausch mit den Kooperationspartnern sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Erwartungen, die in der Kooperation an die Partner gestellt werden

Von unseren Kooperationspartnern erwarten wir:

- a) Kooperationsbereitschaft,
- b) die Unterstützung und Beteiligung im Austausch,
- c) das Wissen, wie man mit schwierigen Schüler(inne)n umgeht,
- d) die Verantwortungsübernahme in einzelnen Bereichen (z.B. verlässliche Sicherstellung der Aufsicht und verbindliche Vertretungsregelung).

Bedeutung der Kooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner

Die Kooperationsvereinbarungen geben Klarheit über gemeinsame Ziele und deren realistische Umsetzung. Sie sind wichtig für gemeinsame Standards, für eine verlässliche Zusammenarbeit und für die Festlegung von Rechten und Pflichten.

Gelingensbedingungen für den Prozess der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen im Ganztage

Eine wichtige Gelingensbedingung ist es, die regelmäßige Kommunikation und den Austausch zu sichern, damit der Prozess der Zusammenarbeit gelingen kann. Ebenso wäre ein größerer finanzieller Spielraum wichtig: Die Arbeit im Ganztage sollte vertraglich und tariflich abgesichert werden, um Professionalität und Kontinuität zu ermöglichen (im Sinne der Qualitätssicherung).

„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. (...)“

SchulG NRW §1 (1)

BLICKWINKEL AUS SICHT DER KOMMUNEN

Das Bildungsverständnis der eigenen Profession

Bildung ist aus Sicht der Gesellschaft die wesentliche Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben, bietet einen Schutz vor Armut und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe und ein demokratisches Gemeinwesen.

Bildung ist aus Sicht des Einzelnen ein nicht endender, lebenslanger Prozess.

Die wesentlichen Aufträge der Ganztagschule

Die drei wesentlichen Aufträge der Ganztagschule sind:

- a) Verzahnung: Von Beginn an keine additiven Modelle, sondern ein sukzessives Einfließen in den Schulalltag.
- b) Partizipation: Die konsequente Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler.
- c) Kooperation: Die flankierende Unterstützung durch die Einbeziehung außerschulischer Partner.

Der Beitrag der eigenen Profession zur erfolgreichen Umsetzung der Aufträge der Ganztagschule

In den Kommunen wird die Entwicklung gesamtstädtischer Rahmenbedingungen und Standards im dialogischen Aushandlungsprozess befördert. Hierbei sind sozialräumliche Unterschiede durch ausreichende Freiräume für „Vor-Ort-Lösungen“ zu berücksichtigen.

Erwartungen, die in der Kooperation an die Partner gestellt werden

Wichtig sind das wechselseitige Verständnis für das jeweilige (rollenbedingte) Handeln sowie gute und vor allem offene Kommunikationsstrukturen.

Bedeutung der Kooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner

Kooperationsvereinbarungen sollten in der Präambel einen erkennbaren strategischen Ansatz enthalten. Sie bieten klare Strukturen bzgl. der Organisation, des Personals und der Finanzen und sorgen für Verlässlichkeit.

Gelingensbedingungen für den Prozess der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen im Ganztage

Wichtig für die gelingende Gestaltung von Kooperationsbeziehungen ist ein fairer und wirklich auf Augenhöhe stattfindender Gestaltungsprozess!

Man sollte bedenken: „Alle Beteiligten arbeiten mit denselben Kindern und denselben Jugendlichen, auch wenn sich der jeweilige Blick auf Lebenswelten, pädagogische Ziele oder die konkreten Ausprägungen der jeweils eigenen Professionalität unterscheiden.“

2.3 Von A wie Aufsicht bis Z wie Zuständigkeit – Das Rechts-ABC der Kooperationsverträge

Stefanie Carolina Schmidt

Wenn über das Grundsätzliche keine Einigkeit besteht, ist es sinnlos, miteinander Pläne zu schmieden. (Konfuzius)

Um etwas konsensfähig zu vereinbaren und konkret zu gestalten, müssen sich alle Beteiligten innerhalb eines Vertrages bzw. einer Vereinbarung einig über das Grundsätzliche sein. Das wusste schon Konfuzius und so gilt dieser in der Theorie recht simpel klingende Rat auch uneingeschränkt bei der Vereinbarung von Kooperationen im Ganztagsbereich. Da es aber oftmals in der Praxis nicht ohne Weiteres einfach zu sagen ist, worin eigentlich das Grundsätzliche besteht und über welche Punkte man sich einigen *möchte*, einigen *kann* oder einigen *sollte*, werden im Folgenden vor allem die grundsätzlichen Fragen einer Kooperation erörtert, welche von den beteiligten Akteuren im Vorfeld eines Kooperationsvertrages bedacht werden sollten.³

Warum werden Kooperationsverträge geschlossen?

Aus formal-juristischer Sicht dienen Kooperationsverträge dazu, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien konkret auszugestalten und ihnen einen verbindlichen Charakter zu verleihen. Sie sind zum einen das Ergebnis einer Risikoabschätzung, um im Konfliktfall bereits vereinbarte durch- und umsetzbare Lösungswege zur Hand zu haben. Zum anderen sind sie vor allem ein Instrument für eine echte Kooperation im Sinne einer gleichberechtigten Zusammenarbeit auf Augenhöhe aller Akteure. Kooperationsverträge legen so den Grundstein für einen Ganztagsbereich, der die Ziele Bildung, Erziehung und Betreuung unter einem Dach vereint und umsetzt. Da somit Kooperationsverträgen und Kooperationsvereinbarungen auch im Hinblick auf Qualitätsstandards eine wichtige Bedeutung zukommt, ist ein besonderes Augenmerk auf deren inhaltliche Ausgestaltung zu legen und diese nicht nur als formal-juristische Aufgabenverteilung zu betrachten.

³ Dabei orientiert sich der folgende Text weitgehend an den nachfolgenden Checklisten für Kooperationsvereinbarungen in Kapitel 3.

Ausgangssituation

Vertragspartner

Für den Ganztagsbereich der Sekundarstufe I sind verschiedene Konstellationen zur Ausgestaltung des Ganztags möglich, aus denen sich unterschiedliche rechtliche Folgen und Rahmenbedingungen ergeben:

Laut Nummer 6.8 des Grundlagenerlasses 12-63 Nr. 2⁴ soll durch eine Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger geregelt werden. Der Erlass hat also das sogenannte „Trägermodell“ im Blick. Dabei kommen primär zwei Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht:

Zum einen kann ein hauptverantwortlicher außerschulischer Träger als „Generalunternehmer“ tätig werden und die Gesamtverantwortung für die außerunterrichtlichen Angebote übernehmen. Zum anderen können in einer Schule auf Grundlage kapitalisierter Mittel verschiedene Träger oder Kooperationspartner im Ganztagsbereich tätig sein.

6.8 „Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u. a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u. a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.“ Grundlagenerlass 12-63 Nr.2

⁴ Der Erlass ist im Anhang dieser Broschüre vollständig abgedruckt.

In beiden Konstellationen ist es sinnvoll, einen Kooperationsvertrag bzw. eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Auch bei einem relativ geringen Tätigkeitsumfang eines einzelnen Kooperationspartners kann eine Kooperationsvereinbarung in den jeweiligen Werk- bzw. Honorarvertrag implementiert werden. Dort können zum Beispiel Ausführungen zum pädagogischen Konzept, die etwaige Teilnahme an Gremien und konkrete Aufsichtsregelungen formuliert werden. Hervorzuheben ist bei der Beauftragung verschiedener Kooperationspartner, dass die jeweiligen Verträge dergestalt formuliert werden sollten, dass eine Abgrenzung zum Arbeits- und Dienstverhältnis deutlich wird. Damit wird vermieden, Anstellungsverhältnisse mit der Schulleitung bzw. dem Schulträger oder dem Land und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu begründen, aus denen sich Folgeprobleme aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung oder sogar die Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen anschließen würden⁵.

Wer wird Vertragspartei?

Grundsätzlich gilt, dass Verträge zwischen allen beteiligten Parteien abgeschlossen werden, die daraus gegenseitige Rechte und Pflichten ableiten wollen. In der Praxis werden bei der Beauftragung eines außerschulischen Trägers als „Generalunternehmer“ in aller Regel die Kommune als Schulträger, der außerschulische Träger sowie die Schulleitung im Kooperationsvertrag aufgeführt. Hintergrund dieser Handhabung ist folgender:

Ein Kooperationsvertrag soll alle Seiten und Partner des Ganztags in ein Boot holen und deren Zusammenarbeit umfassend regeln und ein Regelwerk beinhalten, das für alle Beteiligten verbindlich gilt.

Die schulischen Akteure – also unter anderem die Schulleitung – stellen jedoch keine rechtsfähigen Personen dar, die auf Grund ihrer originären Funktion rechtsverbindlich Kooperationsverträge abschließen könnten:

Grundsätzlich darf die Schulleitung nur insoweit rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, wie sie dazu bevollmächtigt ist und im Rahmen ihrer Befugnisse handelt (vgl. §§ 4, 20, 26 ADO NRW⁶). Die Schulleitung ist als

Repräsentantin der Schule nach außen für die inneren Angelegenheiten der Schule zuständig. Die Eigenständigkeit der Schule muss somit gewahrt werden. Grenzen finden die Selbstverantwortlichkeit und die damit einhergehenden Befugnisse in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Solche Vorschriften, die zu einer Begrenzung führen sind u.a. die zitierten Regelungen im Dienstrecht, die eine Limitierung der Vertragsabschlusskompetenz der Schulleitung enthalten.

Der Schulträger ist berechtigt, einen Kooperationsvertrag mit einem außerschulischen Träger abzuschließen. Dies ergibt sich daraus, dass im Rahmen der Kapitalisierung dieser für die sachgemäße Verwendung der Mittel zuständig ist und ihm somit die formelle Vertragsabschlusskompetenz zusteht.

Folglich kann die Schulleitung nicht eigenständig Kooperationsverträge abschließen, da sie damit eine Verpflichtung des Schulträgers gegenüber dem außerschulischen Träger begründen würde. Allerdings bleibt sie für die inneren Angelegenheiten der Schule zuständig und kann hieraus verschiedene Rechte ableiten.

Daraus folgt, dass sowohl Schulträger als auch Schulleitung einen eigenen Kompetenz- und Verantwortungsbereich haben, aus welchem sich jeweils eigene oder abgeleitete Rechte und Pflichten ergeben:

Dem Schulträger steht die formelle Vertragsabschlusskompetenz zu und er könnte mit dem außerschulischen Träger einen wirksamen Kooperationsvertrag abschließen, der sich auf formelle Aspekte wie Zahlung der Fördermittel, Verwendungsnachweis etc. bezieht. Von seinem Kompetenzbereich jedoch nicht erfasst ist die Regelung der konkreten Zusammenarbeit vor Ort im Ganztags zwischen Schulleitung und außerschulischem Träger, da dies in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Schulleitung fällt.

Aus diesem Grund benennt Nummer 6.8 des Grundlagenerlasses ausdrücklich die drei Akteure – Schulleitung, Schulträger und außerschulischer Träger – als Partner der Kooperationsvereinbarung, damit die unterschiedlichen Aufgaben- und Kompetenzbereiche abgestimmt, koordiniert und miteinander in Einklang gebracht werden. Folglich wird aus dieser Ausgangssituation deutlich, dass ein einheitlicher und alle Akteure als Partner der Vereinbarung erfassender Kooperationsvertrag unabdingbar ist. Nur mit einer solchen umfassenden ganzheitlich gedachten Vereinbarung kann ein kooperativer Ganztags gelingen.

Ein Kooperationsvertrag dient damit gerade dem Ziel, dass alle Beteiligten an einem Strang ziehen und eine

5 Vgl. auch: http://www.ganztag.nrw.de/front_content.php?idcat=985 (letzter Aufruf am 26.11.2012).

6 § 4 Abs.3 ADO NRW: Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über Ganztagsangebote (§ 9 SchulG) zwischen den Maßnahmeträgern und dem Schulträger hinwirken.

§ 20 Abs.8 ADO NRW: Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 SchulG) für die Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Partnern und Einrichtungen der Lehrerbildung zuständig und wirkt auf den Ausbau von Kooperationen und Partnerschaften hin.

§ 26 Abs.2 ADO NRW: In Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die vorgesehenen Handlungen mit dem Schulträger ab. Sie oder er ist im Rahmen der Befugnisse zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ermächtigt. Entsprechendes gilt bei einer Kooperation mit einem Partner der Schule (§ 59 Abs.

satz 3 SchulG). Verträge, die den Schulträger verpflichten, dürfen nur abgeschlossen werden, soweit vom Schulträger hierzu eine Bevollmächtigung erteilt ist.

dauerhafte und nachhaltige Zusammenarbeit gewährleistet wird. Er geht deswegen weit über einzelne bruchstückhafte Verträge hinaus, die lediglich Finanzströme regeln und ausschließlich formale Aspekte, ohne inhaltlichen Bezug zum Ganzttag, aufweisen.

Denkbar ist allerdings auch, dass der Schulträger die Schulleitung ermächtigt, einen Vertrag mit einem Dritten abzuschließen, beispielsweise zur Verwendung von „kapitalisierten“ Mitteln. Vertragspartei bleibt gleichwohl der Schulträger, vertreten durch die Schulleitung. Vor Unterzeichnung durch die Schulleitung sollten auf jeden Fall das Rechtsamt und der/die Beauftragte für den Haushalt der Kommune zugestimmt haben, da der Schulträger letztlich für die sachgerechte Verwendung der Mittel verantwortlich ist.

Wie bereits erläutert sollte auch ein solcher Kooperationsvertrag inhaltlich ausgestaltet sein, um Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu gewährleisten. Mögliche Regelungspunkte eines Kooperationsvertrages sind hier u. a. das ordnungsgemäße Führen von Projektdatenblättern für den Verwendungsnachweis hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verausgabung der Mittel, Aufsichtsregelungen sowie die Beteiligung in Gremien. Unabhängig davon sollte unbedingt eine Abgrenzung zum Arbeitsvertrag möglich sein. So sollten im Kooperationsvertrag keine arbeitsvertraglichen Elemente wie z. B. Dienst- und Fachaufsicht der Schulleitung, Weisungsabhängigkeit und unselbstständiges Handeln und Tätigwerden des Kooperationspartners, enthalten sein. Ansonsten besteht die bereits aufgezeigte Gefahr, dass unbeabsichtigt zwischen Schulleitung bzw. Schulträger oder Land und dem Kooperationspartner ein faktisches Arbeitsverhältnis begründet wird.

Was sollte Inhalt des Kooperationsvertrages sein?

Grundlagen der Zusammenarbeit

Alles was die beteiligten Partner der Kooperationsvereinbarung für regelungswürdig erachten und alles was grundsätzliche Aspekte betrifft. Je-

doch kann auch eine ausführliche und umfassende Kooperationsvereinbarung nicht jeden Einzelfall und jede mögliche Situation antizipieren und regeln. Dies würde sogar eher zu Unübersichtlichkeit und Intransparenz führen sowie flexible ad hoc zu treffende Lösungen vor Ort verhindern. Ein Kooperationsvertrag soll vielmehr vor allem Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Rechte und Pflichten, der Erwartungen und der einzuhaltenden Handlungsschritte schaffen und Handlungsoptionen enthalten, die praxisorientierte, flexible

Lösungen und eine ständige Weiterentwicklung möglich machen und fördern.

Präambel

Die Partner der Kooperationsvereinbarung sollten den inhaltlichen Regelungen eine Vorbemerkung vorschalten, die die Grundlagen der Vereinbarung aufzeigt. Sinnvoll ist insofern, dass diese Präambel auf die geltenden Erlasse verweist⁷ und diese somit in den Kooperationsvertrag implementiert werden. Dies verschafft ihnen unmittelbare Geltung zwischen den Vertragsparteien. Damit wird die Kommune ihrer Pflicht gegenüber den übergeordneten Behörden, Verwaltungsvorschriften und Erlasse umfassend umzusetzen, gerecht und kann sich gegenüber dem außerschulischen Träger auf die dort getroffenen Regelungen berufen. Rechtssicherheit und Transparenz wären die wünschenswerten Folgen einer solchen Vorbemerkung.

Laufzeit der Vereinbarung

In der Regel werden Kooperationsverträge aufgrund der Auszahlung der Fördermittel auf ein Schuljahr befristet. Möglich wären auch Verträge mit einer längeren Laufzeit, die dann jedoch eine Klausel enthalten sollten, die den Vertrag in Abhängigkeit von der Zuschuss- und Förderbewilligung stellt und ein außerordentliches Kündigungsrecht – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – seitens des Schulträgers vorsieht, sollte eine Änderung der Zuschusslage erfolgen.

Ein Vorteil solcher längerer Laufzeiten ist neben einer besseren Planungssicherheit für den außerschulischen Träger, zum Beispiel im Hinblick auf die langfristige Einstellung von qualifiziertem Personal, vor allem auch die auf Nachhaltigkeit und Dauer angelegte Zusammenarbeit, die dazu beitragen kann, Qualitätsstandards zu sichern und weiterzuentwickeln.

Auch die einzelnen Kündigungsmöglichkeiten sollten im Kooperationsvertrag geregelt werden. Da es sich meist um befristete Verträge handelt, laufen diese nach Ablauf der Befristung aus und können somit nicht ordentlich unterjährig gekündigt werden. Eine Kündigungsmöglichkeit für alle Vertragsparteien besteht somit als letztes Mittel grundsätzlich nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Exemplarisch sollten Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen können, im Kooperationsvertrag aufgeführt werden (z. B. dauerhaft gestörte Zusammenarbeit, schwerwie-

⁷ Z. B. §§ 9, 80 SchulG, § 80 SGB VIII, § 7 KJFöG NRW, § 5 Abs. 1 KiBiz NRW sowie die Erlasse zum Ganzttag Sek. I, BASS 12 – 63 Nr. 2 und BASS 11 – 02 Nr. 24.

gende Vertragspflichtverletzungen etc.). Auch ein vorheriges Abmahnungserfordernis sowie das Wahrnehmen von Gesprächsmöglichkeiten zu Gunsten einer einvernehmlichen Lösung sollten in diesem Zusammenhang geregelt werden. Des Weiteren sollten hierbei auch formelle Aspekte wie Kündigungsfrist, Schriftformerfordernis und Zustimmungserfordernisse festgehalten werden.

Personal im Ganzttag

Um einen weiteren Qualitätsentwicklungsschritt im Ganzttag zu gehen, stellt sich regelmäßig die Frage nach den Anforderungen an die Qualifikation und die Fachlichkeit des pädagogischen Personals der außerschulischen Träger. Grundsätzlich sollte die Qualifikation des Personals dem Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder und Jugendlichen entsprechen. Dabei zählt der Grundlagenerlass unter Nummer 7 exemplarisch verschiedene denkbare Professionen und geeignete Personen für die Tätigkeit im Ganzttag auf. Die nicht abschließende Aufzählung zeigt, dass flexible und praxisorientierte Lösungen nicht verbaut, sondern diese ausdrücklich ermöglicht werden sollen. Dadurch können die Vertragsparteien des Kooperationsvertrages eigene Regelungen und Mindestanforderungen in den Kooperationsverträgen festlegen, die hinsichtlich der Qualifikation und Fachlichkeit gelten sollen.

Eine unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit im Ganzttag ist allerdings die persönliche Eignung nach

„7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.“

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Zivildienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.“

Grundlagenerlass 12-63 Nr.2

§ 72a SGB VIII⁸ und dem damit in Zusammenhang stehenden sogenannten *erweiterten Führungszeugnis* nach § 30a BRZG⁹. Auf die Voraussetzung der Vorlage eines *erweiterten Führungszeugnisses* vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme weist auch der Grundlagenerlass in Nummer 7.7 ausdrücklich hin. Aus diesem Grund sollte der Kooperationsvertrag eine Klausel enthalten, in welcher der außerschulische Träger bzw. der konkrete Kooperationspartner zusichert, sich ein solches aktuelles erweitertes Führungszeugnis von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der ersten Arbeitsaufnahme sowie danach in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen. Bei konkreten Verdachtsmomenten bezüglich einer mangelnden persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII ist dieses unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch den anderen Vertragspartnern vorzulegen. Gleiches gilt nach den Neuregelungen durch das Bundeskinderschutzgesetz auch für das Tätigwerden von ehrenamtlichen Personen im Ganzttag. Bei Personen, die in Begleitung zum Beispiel auf Ausflügen mitwirken oder bei Schülerinnen und Schülern kann ggfs. auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden (Grundlagenerlass Nummer 7.7). Das bedeutet, dass es auch an dieser Stelle den Vertragsparteien offen steht, andere und gegebenenfalls strengere Regelungen festzulegen.

Versicherungsschutz, Aufsicht, Haftung

Auch konkrete Vereinbarungen zu Aufsichtsfragen können im Kooperationsvertrag festgehalten werden:

Gemäß Nummer 9.2 des Grundlagenerlasses ist für Aufsichtsfragen vor allem der Runderlass „Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs.1 SchulG NRW“ einschlägig. Für den Fall einer Teilnahmepflicht in Ganztagschulen ist eindeutig geregelt, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgrundstück nicht verlassen dürfen. Dies gilt grundsätzlich auch im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung. Jedoch kann, wenn ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt, die Schulleitung auf Antrag Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 gestatten, dass diese während der Mittags-

8 § 72a SGB VIII (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

9 § 30 a BRZG (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
(...) 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, (...).

pause und in Freistunden das Schulgrundstück verlassen dürfen. Verlassen diese das Schulgrundstück, entfällt soweit die Aufsichtspflicht der Schule. Hier stellen sich vor allem viele Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung: Wann entscheidet die Schulleitung hierüber? Findet eine Beteiligung des Trägers statt? Wie wird der Träger frühzeitig und umfassend informiert? Wie kommt die Schulleitung ihrer Pflicht auf Einweisung in die Aufsichtspflicht nach? Wie ist diese Einweisung zu protokollieren? Welche Handlungsschritte gelten in besonderen Situationen (Krankheit, Vertretungsfälle, Notfälle etc.)? All diese Fragen können bereits im Rahmen des Kooperationsvertrages erörtert und grundsätzliche Aufsichtsregelungen festgelegt werden.

Haftung und Versicherung

Von zentraler Bedeutung ist ferner, dass für alle Beteiligten klar und transparent ist, ob und in welchen Fällen sowie unter welchen Voraussetzungen die Betroffenen haften und gegebenenfalls eine Versicherung für den Schaden aufkommt.

Als Faustformel kann man sich hierzu merken, dass Lehrerinnen und Lehrer als Beamte im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG nicht primär haften, sondern die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die die Beamtin oder den Beamten angestellt hat (Dienstherr). Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Amtspflichtverletzung vorliegt.

Diese Grundsätze gelten jedoch nicht für das pädagogische Personal eines außerschulischen Trägers. Vielmehr haften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen persönlich bzw. der jeweilige Träger, bei dem sie beschäftigt sind. Diese Grundsätze sind auch nicht durch einen Vertrag abdingbar, so dass eine auf diese Grundsätze ausdrücklich verweisende Regelung im Kooperationsvertrag im Hinblick auf die dabei im Vordergrund stehende Rechtssicherheit vor allem die Transparenz der geltenden Haftungsgrundsätze für alle Beteiligten gewährleistet (vgl. <http://www.ganztag.nrw.de/ganz!recht>).

Weisungsrecht

Ein weiterer Eckpunkt ist die Konkretisierung des Weisungsrechts. Dabei muss strikt zwischen den einzelnen Weisungsbefugnissen der Beteiligten unterschieden werden:

Die Schulleitung verfügt über das sogenannte Hausrecht und ist damit weisungsbefugt hinsichtlich der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs. Das

Hausrecht dient primär der Störungsabwehr und soll den Schulbetrieb vor Gefahren schützen.

Die Dienst- und Fachaufsicht für das vom außerschulischen Träger eingestellte pädagogische Personal liegt jedoch beim außerschulischen Träger als Anstellungsträger, so dass nur dieser diesbezüglich weisungsbefugt ist. Jedoch untersteht auch das pädagogische Personal dem Hausrecht der Schulleitung.

Da es dabei zu Konfliktsituationen kommen kann, ist es gerade für eilbedürftige Entscheidungen wichtig, Verfahren zu entwickeln und Handlungsschritte zu vereinbaren, die die Grenzen der jeweiligen Kompetenzbereiche einhalten und gleichzeitig konsensfähige Lösungen beinhalten.

Zusammenarbeit mit Ämtern und Gremien

Besonders sinnvoll ist es, bereits im Kooperationsvertrag besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner und deren Beteiligung in den schulischen Gremien zu erarbeiten und festzulegen. Sowohl der Grundlagenerlass (vgl. Nummer 6.9) als auch das SchulG NRW¹⁰ sehen ausdrücklich vor, dass in der Schulkonferenz und anderen Gremien die Kräfte des pädagogischen Personals des außerschulischen Trägers und einzelne Kooperationspartner mitwirken und beteiligt werden können. Wie die Mitwirkung und die Einbindung konkret aussehen soll, können die Parteien des Kooperationsvertrages in diesem festlegen und die konkreten Handlungsschritte, Optionen und die Grundsätze für die Beteiligung bestimmen.

Wie die Mitwirkung und die Einbindung konkret aussehen soll, können die Parteien des Kooperationsvertrages in diesem festlegen und die konkreten Handlungsschritte, Optionen und die Grundsätze für die Beteiligung bestimmen.

Schluss

In der Summe ist es somit vor allem wichtig, dass in den Kooperationsverträgen die Grundsätze der Zusammenarbeit niedergelegt werden und Handlungsoptionen aus dem Kooperationsvertrag für die Beteiligten konkretisiert werden. Eine Kooperationsvereinbarung soll kein starres, ausuferndes Vertragswerk sein, sondern vielmehr eine ständige Weiterentwicklung ermöglichen und allen Akteuren als praxisorientiertes Instrumentarium und Fundament dienen, um einen kooperativen Ganztag im Sinne eines wirklichen Zusammenarbeitens auf Augenhöhe zu ermöglichen.

¹⁰ § 66 Abs. 7 SchulG NRW:

Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.

3 Checklisten zur Erstellung von Kooperationsvereinbarungen

Die vorangehenden Artikel von Alexander Mavroudis und Stefanie Carolina Schmidt haben bereits deutlich gemacht, dass es kein allgemeingültiges Muster einer Kooperationsvereinbarung geben kann, das in dieser Arbeitshilfe abgedruckt und zur Lösung aller denkbaren Konstellationen herangezogen werden könnte. Vielmehr wird die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung als ein erster Schritt des Zugehens der Partner aufeinander und als Grundlage für die Zusammenarbeit verstanden.

Die Checklisten zur Erstellung von Kooperationsvereinbarungen sollen die Kooperationspartner anhand von Fragestellungen zu den relevanten Themenbereichen der Kooperation im Ganztage der Sekundarstufe I dazu anregen, ihre verschiedenen Interessenlagen, Ziele, gegenseitigen Erwartungen, Rechte und Pflichten im Vorfeld einer Kooperation zu reflektieren und zu klären.

Die Zusammenstellung der Fragenkomplexe und Themenfelder müssen in der Praxis nicht der Reihe nach „abgearbeitet“ werden, sondern können flexibel bearbeitet und eingesetzt werden.

Zum Beispiel

- zur Vorbereitung der Kooperationsgespräche
- zur Überprüfung der Kooperationsvereinbarung
- zur Strukturierung von Planungs- und Jahresgesprächen
- ...



Die Checklisten sind als **kostenloser Download** auf der Seite www.ganztag.nrw.de im veränderbaren Word-Format verfügbar und als Anregungen für die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen zu verstehen. Sie können individuell angepasst und gekürzt, bzw. um eigene Punkte/Fragen ergänzt werden.

Das dieser Arbeitshilfe **beiliegende Plakat** (vgl. Abb. 2) ermöglicht darüber hinaus eine Übersicht „auf einen Blick“ und kann als Arbeitsmaterial den Kooperationsprozess begleiten.

Thema	Fragestellung	Bemerkungen
Grundlagen der Zusammenarbeit	Auf welchen rechtlichen Vorgaben basiert die Zusammenarbeit?	
	Welchen Stellenwert hat das Thema „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ im Schulprogramm und im Gesamtkonzept der Schule, bzw. des Trägers? Gibt es hier ggf. Entwicklungsbedarf?	
	Wie ist die „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ in den kommunalen Steuerungsinstrumenten – in der Jugendhilfeplanung (z.B. im Kinder- und Jugendförderplan), im Schulentwicklungsplan und/oder im kommunalen Bildungsbericht – verankert? Gibt es hier Vorgaben, die zu beachten sind?	
	Welche weiteren Partner z.B. aus den Bereichen Kultur, Sport, o.ä. gibt es in der Region? (Wie) Sind diese Einrichtungen / Institutionen sozialräumlich verankert und ggf. für die Zusammenarbeit zu berücksichtigen?	
	Welche Sozialraum- und Schuldaten liegen vor und sind für die Zusammenarbeit bedeutsam? Was ist bekannt z.B. über die Lebenslagen der Schülerinnen und Schüler, über Angebots-/Einrichtungsstrukturen der Jugendhilfe im Sozialraum usw.?	
	...	
Ziele der Zusammenarbeit	An welchen Leitgedanken (z.B. partnerschaftliches Miteinander) soll sich die Zusammenarbeit orientieren?	
	Welche Bildungsbegriffe bringen die Partner jeweils mit? Welches Bildungsverständnis liegt der Zusammenarbeit zugrunde?	
	Welche grundsätzlichen Ziele werden vor diesem Hintergrund in der Zusammenarbeit verfolgt?	
	...	

Abb. 1: Auszug aus den Checklisten auf www.ganztag.nrw.de



Abb. 2: Zentrale Themenbereiche der Kooperationsvereinbarung

3 CHECKLISTEN ZUR ERSTELLUNG VON KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

Thema	Fragestellung	Bemerkungen
Grundlagen der Zusammenarbeit	Auf welchen rechtlichen Vorgaben basiert die Zusammenarbeit?	
	Welchen Stellenwert hat das Thema „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ im Schulprogramm und im Gesamtkonzept der Schule, bzw. des Trägers? Gibt es hier ggf. Entwicklungsbedarf?	
	Wie ist die „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ in den kommunalen Steuerungsinstrumenten – in der Jugendhilfeplanung (z.B. im Kinder- und Jugendförderplan), im Schulentwicklungsplan und/oder im kommunalen Bildungsbericht – verankert? Gibt es hier Vorgaben, die zu beachten sind?	
	Welche weiteren Partner z.B. aus den Bereichen Kultur, Sport, o.ä. gibt es in der Region? (Wie) Sind diese Einrichtungen/Institutionen sozialräumlich verankert und ggf. für die Zusammenarbeit zu berücksichtigen?	
	Welche Sozialraum- und Schuldaten liegen vor und sind für die Zusammenarbeit bedeutsam? Was ist bekannt z.B. über die Lebenslagen der Schülerinnen und Schüler, über Angebots-/Einrichtungsstrukturen der Jugendhilfe im Sozialraum usw.?	
	...	
Ziele der Zusammenarbeit	An welchen Leitgedanken (z.B. partnerschaftliches Miteinander) soll sich die Zusammenarbeit orientieren?	
	Welche Bildungsbegriffe bringen die Partner jeweils mit? Welches Bildungsverständnis liegt der Zusammenarbeit zugrunde?	
	Welche grundsätzlichen Ziele werden vor diesem Hintergrund in der Zusammenarbeit verfolgt?	
	...	
Vertragspartner	Wer ist Vertragspartner der Vereinbarung – und in welcher Verantwortung?	
	...	
Laufzeit der Vereinbarung	Welche Laufzeit soll die Zusammenarbeit haben (z.B. auf ein Schuljahr befristet)?	
	Unter welchen Bedingungen können die Partner jeweils die Zusammenarbeit vorzeitig beenden? Welche Schritte (z.B. Einbeziehung der kommunalen Ämter) sollen hier im Vorfeld erfolgen (z.B. Klärungsgespräche, Abmahnungs-erfordernis, Schriftform, Begründungspflicht des kündigenden Teils)	
	...	

Thema	Fragestellung	Bemerkungen
Ganztagskonzept und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote	Wie sieht das Ganztagskonzept der Schule aus? Welchen Stellenwert hat darin der außerunterrichtliche Bereich?	
	Welche Themen, Bedarfe und ggf. pädagogischen Schwerpunkte des Schulprogramms und/oder des Trägers sollen im außerunterrichtlichen Bereich aufgegriffen werden?	
	Welche außerunterrichtlichen Angebote sollen in welchen „Zeitfenstern“ durchgeführt werden – und in wessen Verantwortung?	
	Welche konzeptionellen Festlegungen gibt es bezogen auf <ul style="list-style-type: none"> → Kreis der Teilnehmenden und Teilnahmeregelungen → Gruppengröße → Leitung → Pädagogische Gestaltung → Beteiligung der Schülerinnen und Schüler → Ziele → Evaluation → Elternarbeit → Pädagogischen Mittagstisch (z.B. Standards gemäß Bremer Checkliste, verpflichtende Teilnahme usw.) → usw. der einzelnen außerunterrichtlichen Angebote?	
	...	

3 CHECKLISTEN ZUR ERSTELLUNG VON KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

Thema	Fragestellung	Bemerkungen
Personal im Ganzttag	Welches Personal (mit welcher Qualifikation) kommt in welchen außerunterrichtlichen Angeboten zum Einsatz?	
	Sind seitens des Trägers besondere Qualifikationsnachweise der sozialpädagogischen Fachkräfte erforderlich?	
	Welche darüber hinausgehenden Erfordernisse sollen bzw. müssen gelten (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BRZG; persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII; Gesundheitszeugnis/Belehrung nach IFG)?	
	Welche Lehrkräfte kommen im außerunterrichtlichen Bereich zum Einsatz? Mit welchen Zeitanteilen?	
	Welche sozialpädagogischen Fachkräfte kommen im außerunterrichtlichen Bereich zum Einsatz? Mit welchen Zeitanteilen?	
	Wie sind Dienst- und Fachaufsicht geregelt?	
	Wer ist den im außerunterrichtlichen Bereich tätigen Fach- und Lehrkräften gegenüber weisungsbefugt (bezogen auf welche Bereiche ihrer Tätigkeit)? Wie wirkt sich das sog. Hausrecht aus?	
	Wie erfolgt die Auswahl des außerunterrichtlichen Personals? (Wie) Wird die Schulleitung eingebunden – mit welchen Rechten?	
	Gibt es weitere Anbieter/Akteure, die ganztagsorientierte Angebote durchführen sollen? Wenn ja: → Wer wählt diese aus und beauftragt sie? → Wer koordiniert ihren Einsatz? → Wer übernimmt den notwendigen Informationsfluss zu diesen Akteuren im Alltag?	
	Wie werden nichtpädagogische Kräfte → Ergänzungskräfte, → Honorarkräfte anderer Anbieter (z.B. Übungsleiter/innen von Sportvereinen), → ältere Schüler/innen, → Eltern, → Ehrenamtliche usw. fachlich angeleitet und begleitet?	
	...	

Thema	Fragestellung	Bemerkungen
Ressourcen (bewirtschaftung)	Welche Mittel stehen für den hauptverantwortlichen Träger der außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung?	
	Welche Lehrerstellen(anteile) stehen für den außerunterrichtlichen Bereich zur Verfügung?	
	Werden für bestimmte Angebote Elternbeiträge erhoben? Wenn ja: Gibt es gesonderte Betreuungsverträge mit den Eltern? Wer übernimmt welche Aufgaben?	
	Werden für den pädagogischen Mittagstisch Essensgelder erhoben? Wenn ja: In welcher Höhe? Werden Zuschüsse aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und/oder sonstigen Unterstützungsfonds in Anspruch genommen? Wer übernimmt hierbei welche Aufgaben?	
	Wie wird über die Verwendung der Ressourcen jeweils entschieden? → bei Geldmitteln: bezogen auf Honorare, Overhead, Sachmittel, Fortbildung, flexible Nutzung usw. → bei Lehrerstellenanteilen: bezogen auf zeitlichen Umfang, Anrechnung von Vor-/Nachbereitungszeiten, Flexibilität des Einsatzes usw. Welche Mitspracherechte gibt es für die Partner?	
	Welche Formen des Verwendungsnachweises werden vereinbart und wie wird die Verwendung der Ressourcen gegenseitig transparent gemacht?	
	Gibt es darüber hinaus gehende Ressourcen (z.B. Mittel für das Mittagessen, Stiftungsmittel, Zuschüsse des Schulfördervereins und/oder der Kommune), die für die Kooperation zur Verfügung stehen und/oder gemeinsam zu akquirieren wären? Wenn ja: Wie sehen hier Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse aus?	
	...	
Räume	Welche Räume und Orte in der Schule stehen für den Ganzttag, welche für den außerunterrichtlichen Bereich zur Verfügung?	
	Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat das außerunterrichtliche Personal? Können Räume neu eingerichtet werden? Wenn ja: Wie sehen hier Entscheidungsprozesse aus?	
	Wie wird der außerunterrichtliche Träger in die Raumplanung der Schule eingebunden?	
	Gibt es Büro- und/oder Besprechungsräume für das außerunterrichtliche Personal?	
	Wie ist der Zugang zu schulischen Räumen wie Lehrerzimmer, Bibliothek usw. geregelt?	
	Werden Räume des außerunterrichtlichen Trägers und/oder einer anderen Einrichtung im benachbarten Sozialraum der Schule genutzt?	
	...	

3 CHECKLISTEN ZUR ERSTELLUNG VON KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

Thema	Fragestellung	Bemerkungen
Verabredungen zur Zusammenarbeit im Ganztage	Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Träger der außerunterrichtlichen Angebote gestaltet? Gibt es z. B. Ganztagskoordinator(inn)en der Schule und/oder des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote?	
	Wie ist die Zusammenarbeit in den außerunterrichtlichen Teams (gemeint sind hier auch die dort tätigen Lehrkräfte) geregelt?	
	Wie arbeiten außerunterrichtliche Fachkräfte und Lehrkräfte im Alltag zusammen? Gibt es z. B.: → Regelmäßige Treffen und/oder Vertretungen bei Fachkonferenzen? → Absprachen zum fachlichen Austausch über Lernprozesse („innere Verzahnung“ von Lernen im Ganztage)? → Absprachen zur Gestaltung von (anonymisierten) Fallberatungen, kollegialer Beratung und/oder Supervision? → Hospitationen oder gemeinsam durchgeführte Angebote?	
	Welche Rolle kommt, wenn vorhanden, der Schulsozialarbeit zu?	
	Wie wird der notwendige Informationsfluss zwischen den verschiedenen Akteuren geregelt? Zum Beispiel: → Die Information der außerschulischen Akteure über relevante Entwicklungen in Schule. → Die Information von Schulleitung und Lehrkräften über relevante Entwicklungen beim Träger und/oder in der örtlichen Jugendhilfelandchaft. → Die Information der außerschulischen Akteure über Krankheiten/Fehlzeiten von Schüler(inne)n im Ganztage.	
	Wie wird der Übergang von Schüler(inne)n vom Unterricht in den außerunterrichtlichen Bereich und deren Anwesenheit dort gewährleistet?	
	Wie werden Qualifizierungs-/Fortbildungsbedarfe erfasst und umgesetzt? Welche Ressourcen stehen – gerade auch für gemeinsame Fortbildungen von Fach- und Lehrkräften – zur Verfügung?	
	Welche Vertretungsregelungen gibt es bei Krankheit, Urlaub etc.? → des außerunterrichtlichen Personals → der Lehrkräfte, die im außerunterrichtlichen Bereich tätig sind	
	Wie ist die kontinuierliche Mitwirkung, bzw. Präsenz des außerunterrichtlichen Trägers in Lehrer- und/oder Schulkonferenz geregelt?	
	Wie sind schulische Vertretungen (z. B. Schulleitung) in Gremien des außerunterrichtlichen Trägers eingebunden?	
	Welche Regelungen gibt es zur Lösung von Konflikten? → zwischen Fach- und Lehrkräften → zwischen Träger und Schule → bezogen auf die Frage des Ausschlusses von einzelnen Schüler(inne)n aus Angeboten → ... Wer redet wann mit wem? Gibt es ggf. Dritte (z. B. Vertretung des Jugendamtes), die zur Moderation hinzugezogen werden können?	

Thema	Fragestellung	Bemerkungen
Verabredungen zur Zusammenarbeit im Ganzttag	Welche Regelungen gibt es bezogen auf die Zusammenarbeit mit externen Hilfesystemen (z.B. Integrationshelfer/innen, erzieherische Hilfen des Jugendamtes usw.)?	
	Welche Regelungen gibt es bezogen auf den Umgang mit dem Thema Kinderschutz (Verfahrensabsprachen, Regelungen zur Informationsweitergabe usw.)?	
	...	
Versicherungsschutz und Aufsicht und Haftung	Wie sehen die versicherungsrechtlichen Vorgaben aus? Bezogen auf: → die Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an den ganztagsorientierten Angeboten teilnehmen? → ggf. zugelassene Schülerinnen und Schüler mit „Gaststatus“?	
	Welche Regelungen zur Aufsicht gibt es? Gibt es ggf. Differenzierungen bezogen auf: → die verschiedenen Angebote? → das jeweilige Personal? → sonstige, z.B. ehrenamtliche Akteure oder Honorarkräfte?	
	Wer haftet nach welchen Grundsätzen?	
	Welche Einweisungsvorgaben in die Aufsichtspflicht gibt es seitens der Schulleitung? Welche konkreten Schritte sind bei einem Unfall einzuhalten?	
	...	
Zusammenarbeit mit Ämtern und Gremien	Welche Aufgaben (z.B. Raumplanung, Mittelbewirtschaftung, Vertragsgestaltung, Verwendungsnachweisprüfung) übernimmt das kommunale Schulverwaltungsamt?	
	In welchen Bereichen ist eine Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht (z.B. Qualitätsentwicklung) vorgesehen bzw. notwendig?	
	In welchen Bereichen ist eine Zusammenarbeit mit dem kommunalen Jugendamt (z.B. Jugendhilfeplanung, Kinderschutz, Ferienfreizeiten) oder anderen Ämtern (z.B. Sport, Kultur,...) vorgesehen?	
	An welchen die Kooperation zwischen Schule und Träger der außerunterrichtlichen Angebote betreffenden Abläufen und Entscheidungsprozessen (z.B. Qualitätsentwicklung, Konfliktlösung) sind → Kommunales Schulamt, → Jugendamt, → Schulaufsicht zu beteiligen?	
	Gibt es in den jeweiligen Ämtern, bei der Schule und dem Träger jeweils feste Ansprechpersonen für die Kooperation?	
	Wie sind Schule und/oder Träger in relevanten kommunalen Planungs- und/oder kommunalen Steuerungsgremien (AGs nach § 78 SGB VIII, Stadtteilkonferenzen, Bildungskonferenzen usw.) vertreten?	
	...	

3 CHECKLISTEN ZUR ERSTELLUNG VON KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

Thema	Fragestellung	Bemerkungen
Qualitätsentwicklung	Wie soll die kontinuierliche Qualitätsentwicklung des Ganztags (bezogen auf Unterricht und außerunterrichtlichen Bereich) gestaltet werden (z.B. jährliche Klausur, Befragung der Zielgruppen)?	
	Gibt es externe Unterstützung – oder werden interne Verfahren (z.B. QUIGS SEK I) genutzt?	
	Wer übernimmt welche Aufgaben?	
	Welche Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung?	
	Wie sollen die verschiedenen beteiligten Akteure einbezogen werden? Zum Beispiel → die Lehrkräfte, → das außerschulische Personal, → sonstige Kräfte, → Eltern, → Schüler/innen, → die kommunalen Ämter usw.	
	Gibt es eine Beteiligung an Qualitätsentwicklungsverfahren auf kommunaler Ebene (z.B. Qualitätszirkel)?	
	...	

4 Kooperation im Ganzttag der Sekundarstufe I – Praxisberichte

4.1 Rahmenbedingungen kommunal gestalten am Beispiel der Stadt Gelsenkirchen

Thomas Wondorf

Der strategische Ansatz

**Verlässliche
Strukturen für Eltern
und Beteiligte**

„Erziehung und Bildung von Anfang an“ ist in der Stadt Gelsenkirchen kein Slogan, sondern ein strategischer Ansatz mit einer sich inhaltlich und organisatorisch kontinuierlich weiterentwickelnden Struktur.

Ausgangspunkt ist der Elementarbereich. Der Ganzttag in Schulen, der zu gleichen Teilen an die Traditionen schulischen (formellen) und außerschulischen (nicht formellen) Lernens anknüpft, ist ein weiterer folgerichtiger Schritt und bereits fester Bestandteil in dieser kommunalen Präventionskette. Mit der Schaffung ansprechender Ganztagsbereiche in allen Gelsenkirchener Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen ist ein nachhaltig wirkender organisatorischer und pädagogischer Lückenschluss gelungen. Da Schulen heute kaum mehr ihren originären Bildungs- und Erziehungsauftrag ohne Berücksichtigung der kommunalen und sozialen Rahmenbedingungen hinreichend erfüllen können, bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit der kommunalen, staatlichen, der bürgerschaftlichen und privaten Akteure. Hier liegen zahlreiche Handlungsfelder, die jedoch für Kommunen im nördlichen Ruhrgebiet im Hinblick auf ihre schwierigen Rahmenbedingungen nicht einfach zu gestalten sind.

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

**Subsidiarität,
Plurale Trägerland-
schaft**

Ein wichtiges Ziel des von Beginn an gemeinsamen Gestaltungsprozesses von Schule und Jugendhilfe war, ausreichende Spielräume für traditionell

außerschulische Aktivitäten zu erhalten. Seit der Einführung der OGS im Jahr 2003 und bis heute unveränderter Ansatz ist daher die intensive Einbindung außerschulischer gemeinwohlorientierter Träger. Sie verfügen über die Erfahrung und Kompetenz im Bereich der kontinuierlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwach-

senen, sowohl in festen Kooperationsstrukturen als auch in projektbezogener Arbeit. So hat heute jede Schule einen Partner aus diesem Gesellschaftsbereich, wobei ergänzendes bürgerschaftliches Engagement gleichermaßen willkommen ist. Die wechselseitigen Vorteile dieser Bildungspartnerschaft(en) für Schule, Träger und Schulträger liegen auf der Hand. Dass wesentliche Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes über diese etablierte Trägerstruktur angeboten und organisatorisch abgewickelt werden, sei nur am Rande erwähnt und bestätigt noch einmal die Richtigkeit des Ansatzes.

Lokale Standards

So wenig wie möglich, so viel wie nötig: ein Grundsatz, der auch hier greift! Die Regelungen des Landes NRW sind bindende gesetzliche Regelungen für alle Beteiligten. Dennoch sollten besondere kommunale Rahmenbedingungen, Leitlinien und Zielsetzungen definiert und ergänzend in einer Rahmenvereinbarung abgebildet werden. Es ist in Gelsenkirchen gute Tradition, Grundsätze in einem breit angelegten und dialogischen Verfahren im Vorfeld der Beratung in den kommunalpolitischen Ausschüssen abzustimmen.

Die Struktur in Gelsenkirchen:

- Trägernetzwerk Ganzttag
- Rahmenvereinbarung
- Kooperationsvertrag
- schulformübergreifender Qualitätszirkel
- gemeinsame Fortbildungen
- Evaluation

Dies ist auch im Fall der Rahmenvereinbarung Ganzttag¹ mit allen in Frage kommenden Beteiligten (dies waren über 70 Schulen und über 40 gemeinwohlorientierte Träger) geschehen. Mit der Rahmenvereinbarung Ganzttag wird das Ziel verfolgt, Qualitätsstandards für die Bereiche Organisation, Personal und pädagogische Arbeit festzuschreiben, die Verbindlichkeit zu dokumentieren

¹ Die Rahmenvereinbarung ist als pdf-Dokument zu finden auf www.ganzttag.nrw.de.

und somit allen schulischen und außerschulischen Partnern auf der örtlichen Ebene die notwendige Orientierung und Planungssicherheit zu geben. Alle weiteren (standortspezifischen) Einzelheiten werden in einem Kooperationsvertrag zwischen Schule, Maßnahmeträger und Schulträger vereinbart.

Kooperations- und Austauschkultur

Das Trägernetzwerk Ganzttag sowie der schulformübergreifende Qualitätszirkel, um nur zwei Beispiele zu nennen, fördern den Dialog zwischen den Akteuren, die

(Weiter-) Entwicklung von Qualitätskriterien sowie die Sicherung gesamtstädtischer Standards. Hinzu kommt die wechselseitige „Mitarbeit“ in den Gremien der Schule bzw. des Trägers, die in der Gelsenkirchener Rahmenvereinbarung Ganzttag als Selbstverständnis ausgewiesen ist. Letztgenannter Punkt dokumentiert „Augenhöhe“ zwischen Schule und Jugendhilfe und entspricht einer der Empfehlungen der NRW-Bildungskonferenz.

Das immer dichter werdende „Gelsenkirchener Bildungsnetz“ reicht mittlerweile weit hinein in die Stadtgesellschaft – eben genau da, wo die Familien und Kinder sind!

4.2 Kooperationsvereinbarungen als Bestandteil des kommunalen Kinder- und Jugendförder- plans *der Stadt Hilden*

Ulrich Brakemeier

Seit dem Jahr 2009 arbeitet die Stadt Hilden im Rahmen eines kommunalen Bildungsnetzwerkes. Hier werden zahlreiche Module ganz unterschiedlicher Ausrichtungen gebündelt. Dazu zählen neben den klassischen Schnittstellenmodulen im Übergang auch sozialräumliche und Themenmodule.

Einen wesentlichen Anteil an diesen Modulen stellen die sogenannten Bildungspartnerschaften dar. Sie fokussieren in ganz besonderer Art und Weise die Partnerschaften zwischen Schulen und den Angeboten des Ganztages. Bereits im Jahr 2006 entwickelte sich eine enge Kooperationsstruktur zwischen der städtischen Hauptschule Theodor Heuss und dem städtischen Jugendtreff Area 51. Anlass dafür war ein erhöhtes Aufkommen an Jugendkriminalität im Stadtteil. Diese Thematik wurde seinerzeit (erstaunlich) schnell, effektiv und institutionsübergreifend gelöst (wofür es im Jahr 2006 auch den Landespräventionspreis des Innenministeriums NRW gab).

Die Erkenntnis dieser Kooperation war allerdings, dass eine solche Vernetzung nicht auf eine thematische Intervention im Stadtteil beschränkt bleiben darf. Sie war somit die Geburtsstunde einer übergreifenden und umfassenden Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Gemeinsames Bindeglied dieser Kooperation ist dabei ein weiter Bildungsbegriff, der die formalen Zuständigkeitsbereiche weit überschreitet.

Ausgerichtet ist er an den Bildungsdefinitionen der UNESCO:

- *Lernen Wissen zu erwerben*
- *Lernen zu handeln*
- *Lernen zusammen zu leben*
- *Lernen das Leben zu gestalten*

Auf dieser Grundlage hat sich mittlerweile ein umfassender Kooperationsprozess zwischen der Hildener Schullandschaft und der städtischen Jugendförderung entwickelt, der sich auf alle Hildener Sozialräume bezieht. Dies dokumentiert sich in drei bisher geschlossenen Bildungspartnerschaften (zwei im Bereich der Se-

kundarstufe I, eine im Bereich der Primarstufe), die über die politischen Gremien der Kommune, also den Schulausschuss und den Jugendhilfeausschuss verankert sind. Gespeist werden diese Prozesse durch den deutlich formulierten Entwicklungs- und Veränderungsbedarf der Hildener Jugendförderung. Sie hat sich auf den Weg begeben, nicht in den bekannten Strukturen zu verharren, sondern aktiv und kreativ den Entwicklungsdialog mit der Institution Schule zu suchen, aber dabei die eigenen Bildungsinhalte auf Augenhöhe einzubringen. Der Ganzttag ist dabei die ideale und vordefinierte Kontaktfläche der Systeme.

Eine solche Zusammenarbeit muss aktiv gestaltet und gesteuert werden. Dazu bedarf es einer neu zu schaffenden lokalen Kooperationsstruktur. Eine schriftliche Vereinbarung für die Bildungspartner dieses Prozesses ist in diesem Kontext eine Minimalvoraussetzung, um auch eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Bedeutender sind allerdings vier Instrumente, die die Kooperationsprozesse katalysieren. Sie sind die operativen Umsetzungsinstrumente des Prozesses:

1. eine paritätisch besetzte Steuergruppe für jede Bildungspartnerschaft,
2. eine für diese Gruppe festgelegte Geschäftsführung,
3. eine gemeinsam erarbeitete Konzeption,
4. ein Transport und Berichtswesen in die politischen Gremien der Kommune.

Diese vier Elemente füllen das Wesen einer Kooperationsvereinbarung mit Leben.

Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist ein langfristig angelegter, von Stolperfallen gesäumter und aufwändiger Weg, für den es allerdings weder für Schule noch für die Jugendhilfe eine Alternative gibt. Nur fest verankerte Kooperationsstrukturen können den Beteiligten auf diesem Weg die dafür notwendige Sicherheit geben.

4.3 Kooperationen eingehen – ein Prozess

Die Perspektive eines Partners im Ganzttag

Rolf Brendecke

Mit dem Beginn des Schuljahrs 2007/2008 erhielt die Hauptschule Ahornweg in Bergisch Gladbach die Genehmigung zur Errichtung einer „erweiterten Ganztags-hauptschule“.

Da die Katholischen Jugendwerke Rhein-Berg vorher schon die Übermittagsbetreuung in der Hauptschule Ahornweg durchführte, stand nun die Entscheidung an, die Kooperation auszubauen..

Grundlegende Vorüberlegungen zur Kooperation

Leitend für unsere Entscheidung als Träger im Bereich der Sekundarstufe I aktiv zu sein, waren u.a. folgende Überlegungen:

- Wir haben uns als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich dafür entschieden, den Auftrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) auch im Bereich der Schulen der Sekundarstufe I umzusetzen und somit das eigene Trägerprofil zu erweitern, da wir bezogen auf die Jugendlichen gemeinsame Ziele mit der Schule feststellen und unsere Zielgruppe zunehmend in der Schule erreichen.
- Die bisherigen positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Schule sowie die gesicherte Einstellung einer bewährten Mitarbeiterin als Koordinationskraft stellen eine hohe Gewähr für eine auch weiterhin gute Zusammenarbeit dar. Damit verbunden ist auch die Annahme, nicht nur „professioneller pädagogischer Dienstleister“ zu sein, sondern als „Partner“ anerkannt zu werden.
- Die Höhe der anfänglichen Zuwendung ist relativ niedrig, soll sich aber kontinuierlich erhöhen – damit ergibt sich eine positive Perspektive bezüglich des weiteren Ausbaus der Maßnahme.

Schritte auf dem Weg zu einem gelingenden Kooperationsprozess

Auf dem Weg zum gelingenden Kooperationsprozess waren für uns folgende Schritte bedeutsam, um die Qualität der Arbeit zu sichern:

- Das komplexe Gebilde „Ganztagschule“ bringt viele notwendige Abstimmungen von uns als verantwortlichen Partner mit sich, die häufig ein „Aufeinander zugehen“ voraussetzen: Wir haben es zu schätzen gelernt, dass wir regelmäßig gemeinsam vorausplanen, aber uns gleichermaßen situativ und flexibel unterstützen, wenn es notwendig ist.
- Die Steuerung des Ganztags geschieht auf der Leitungsebene (Schulleitung und Koordinatorin), gleichermaßen legen wir Wert darauf, dass sowohl Lehrerinnen und Lehrer als auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren Vorstellungen aktiv an der Gestaltung beteiligt werden.
- Unsere Koordinationskraft ist mittlerweile Vorsitzende des Fördervereins, damit ist eine enge Verzahnung des Trägers nicht nur mit der Schule, sondern auch mit den Eltern über den Bereich des Ganztags hinaus gesichert.
- Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen nicht nur eigene Angebote durch, sondern auch gemeinsame Angebote mit den Lehrerinnen und Lehrern (z.B. Klassenfahrten), was u.a. den Stellenwert der pädagogischen Fachkräfte bei den Schülerinnen und Schülern erhöht und gleichzeitig zur Teamentwicklung beiträgt.
- Das Öffnen von Räumen wurde zum Gewinn für den Ganzttag: Im Zuge des Ganztags wurden einige Räume „zweckentfremdet“ und dem Ganzttag gewidmet, so wurde ein Kellerraum zum Sportraum und die alte Mensa zum attraktiven Schülercafé.

4.4 Kooperationen eingehen – auf die Partner eingehen. **Kooperation muss die Logik des Anderen kennen und respektieren**

Rita Stegmann-Rönz

PariSozial Bergisches Land ist als anerkannter Träger der Jugendhilfe seit Februar 2009 als Kooperationspartner an mehreren Schulen der Sekundarstufe in drei Schulformen tätig. Wir haben uns schon früh für ein Engagement an Ganztagschulen entschieden und uns mit der Frage nach dem eigenen Selbstverständnis und der eigenen fachlichen Ansprüche in der Zusammenarbeit mit Schulen auseinandergesetzt.

Schulen der Sekundarstufe I entwickeln in zunehmendem Maße ausgeprägte eigene Schulprofile und Leitbilder zur Umsetzung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags. Nach unseren Erfahrungen birgt jede Kooperation mit einer Sek I-Schule aufgrund der grundlegenden – systembedingten – Unterschiede ganz unabhängig von der jeweiligen Schulform und dem jeweiligen Profil einer Schule Spannungsfelder.

Der Schlüssel diese systembedingten Spannungsfelder zu entschärfen, liegt für uns im gemeinsamen Kooperationsverständnis, mit dem wir mit unseren jeweiligen Partnern in die Kooperationen gestartet sind.

Wir haben die Notwendigkeit der Klärung eines gemeinsamen **grundsätzlichen Kooperationsverständnisses** immer in den allerersten, für beide Seiten noch unverbindlichen Verhandlungsgesprächen thematisiert und uns als Jugendhilfe-Träger hier immer sehr klar positioniert. Wir orientieren uns hierbei an fünf Gelingensbedingungen für Kooperationen, wie sie auch von Prof. Christian Schrappner 2009 formuliert wurden².

Kooperation muss sich auf ein Mindestmaß geteilter Überzeugungen und Ziele stützen

In einem schriftlich fixierten **Trägerkonzept**

- haben wir unsere trägerspezifischen Interessen für ein Engagement an Sek I-Schulen, gleich welcher Schulform, begründet,

Paradigmenwechsel aktiv mitgestalten

- haben wir aufgezeigt, welchen fachlich-pädagogischen Prinzipien und Methoden der Jugendhilfe wir uns in einer Kooperation mit Schule grundsätzlich verpflichtet fühlen,

- haben wir unser Kooperationsverständnis transparent gemacht.

Partizipation, Freiwilligkeit, situationsorientiertes Arbeiten ...

Wenn sich unser Trägerkonzept und die grundsätzlichen Erwartungshaltungen der jeweiligen Schule bei den ersten

Kontaktgesprächen als kompatibel erwiesen haben, hat sich eine bis heute andauernde Kooperation ergeben.

Wenn es hier bereits Divergenzen gab, ist es erst gar nicht zu einer Kooperation gekommen.

- Kooperation mit Schule beschreibt einen **Entwicklungsprozess**, dem in Ermangelung von Qualitätsstandards und praktischen Erfahrungswerten von beiden Partnern viel Zeit und Raum zugestanden werden muss.
- Kooperationsvereinbarungen sind gemeinsam abgestimmte **Zielvorgaben**.
- Kooperationsvereinbarungen legen die **Steuerungsinstrumente** fest (verlässliche Ansprechpartner, strukturierter Informationsaustausch, etc.), mit denen man diese Ziele erreichen möchte.

² Die folgenden fünf Gelingensbedingungen sind angelehnt an den Vortrag „Warum Kooperation so gut gemeint und doch so schwer ist“ von Prof. Dr. C. Schrappner in der Praxisreihe HzE des Paritätischen in Hamburg am 06.1.2009.

Kooperation muss die Logik des Anderen kennen und respektieren

In zahlreichen Diskussionen und Beratungen über mögliche Kooperationsmodelle und die dazu erforderlichen Kooperationsvereinbarungen wurden und werden immer wieder systembedingte, aber auch (träger- und schulspezifische) Sach- und Handlungszwänge offenkundig, denen beide Partner unterworfen sind.

Vor allem bei den regelmäßig stattfindenden Treffen der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist dies ein fester und wichtiger Bestandteil der Tagesordnung. Dieses gemeinsam erworbene Hintergrundwissen über die Rahmenbedingungen, mit denen der Partner umgehen muss, fördert den gegenseitigen Respekt und hat in der Vergangenheit vielen Missverständnissen und Konflikten vorbeugen können.

Kooperation ist personenabhängig

Unter den Rahmenbedingungen, die Schule und Jugendhilfeträger ihrem Personal vor Ort in der Ganztagschule bieten können (*geringe Stundenkontingente, geringe Stundendeputate, ...*), ist es eine Herausforderung für die Bildungspartner entsprechend kooperationsfähige und -freudige Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte einzusetzen bzw. aus- und fortzubilden.

An den Sek I-Schulen, mit denen wir kooperieren, haben auf allen Ebenen Akteure aus Jugendhilfe und Schule zusammen gefunden, die ein gehöriges Maß an persönlichem Engagement, Fachlichkeit, Teamfähigkeit, Frustrationstoleranz und Konflikt- und Kooperationsfähigkeit einbringen.

Das Fundament jeder Kooperation ist Vertrauen, das aber erst in der Kooperation wachsen kann

... und das braucht Zeit und fordert die Geduld aller Beteiligten!

Kooperation braucht Strukturen und Verfahren, die die handelnden Personen entlasten

- fest benannte Ansprechpersonen, Koordinatorinnen und Koordinatoren
- Beirat
- regelmäßige Treffen der Koordinatorinnen und Koordinatoren
- Teilnahme an Lehrer- und Schulkonferenzen
- gemeinsame Fortbildungen

Wir haben, im Einvernehmen mit den kooperierenden Schulen, versucht, diesem Anspruch in sehr dezidierten Kooperationsvereinbarungen – im Sinne gemeinsam formulierter Zielvereinbarungen und der Vorgabe entsprechender Handlungsinstrumente – gerecht zu werden.

Fazit

In Kooperationsvereinbarungen spiegeln sich die Grundhaltung und das Kooperationsverständnis der Partner wider. Sie bilden das Fundament, um sich an mehreren Schulen als Kooperationspartner verantwortlich engagieren zu können und schaffen an den jeweiligen Schulen die Voraussetzung dafür, dass wir die systembedingten und individuellen Herausforderungen an Kooperation gemeinsam und konstruktiv angehen können. Die Chancen, Kooperationen gemeinsam mit unseren Partnern auch im Sinne der Jugendhilfe erfolgreich weiter entwickeln zu können, steigen aus unserer Sicht mit der Qualität der Kooperationsvereinbarung.

4.5 Gelebte Kooperation an der Albert-Schweitzer-Realschule in Köln-Ostheim

Sonja Bruns

Die Kooperation der Albert-Schweitzer-Realschule (ASR) und der Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist von beiden Seiten gewollt und wird bewusst als „Partnerschaft“ gelebt. Von Bedeutung bei den gemeinsamen Aktivitäten sind Offenheit und Transparenz, durchgängig in allen Bereichen (u.a. Auswahl und Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fortbildungen, Lernzeit-, Freizeit- und AG-Angebote am Nachmittag, Projekte). Gelebte Kooperation bedeutet ein dialogisches Miteinander und ein Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Menschen (z.B. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Honorarkräfte (der AWO), Lehrkräfte, Schülerhelferinnen und -helfer (Buddy) und Schülerinnen und Schüler).

Diese partnerschaftliche Kooperation ist erfolgreich, da sie nicht auf organisatorische Fragen reduziert wird und ein Bewusstsein dafür entwickelt wurde, dass das Bildungsmonopol nicht allein in der Schule liegt.

Die zentrale Frage im Ganzttag bleibt die nach dem Bedarf und dem Profil der Bildungsangebote. Dazu sind die Reflexion bisheriger Angebotsstrukturen und eine hohe Flexibilität auf beiden Seiten notwendig sowie die Öffnung der Schule und der Türen unserer Klassenzimmer.



Fotos: Albert-Schweitzer-Schule, Köln-Ostheim

Kooperationskultur in der Ganzttagsschule

Zwei Arbeitstreffen der Leitungen – der ASR-Schulleitung und der AWO-Koordinatorinnen – finden im Schuljahr jeweils nach den Herbst- und kurz vor den Sommerferien statt. Im Bedarfsfall sollten zusätzliche und zeitnahe Arbeitstreffen möglich sein.

Im Vordergrund eines jeden Schuljahres stehen die zu fassenden Beschlüsse – die Essenz der Gespräche und Feedbacks von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ganztags. Dazu finden drei Ganztagskonferenzen statt, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend sind, die am Ganzttag beteiligt sind. Sie stehen fest im Schuljahresplan und sind ein wichtiger Bestandteil des Austausches und der Diskussion. Konzeptionelle Grundlagen sowie personelle, finanzielle und räumliche Voraussetzungen bzw. Ressourcen müssen für längerfristige Kooperationen systematisch und strukturell begründet sein. Der Herbsttermin dient dem Haushaltsbericht, dem Personalmanagement, der Bestandsaufnahme, der Formulierung von Evaluationskriterien und Qualitätsindikatoren, d.h. es geht um die konkrete Planung, um erreichbare Zielvereinbarungen und darum, wie dies im Ganztagsalltag von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgesetzt, beobachtet und überprüft werden kann.

Die Erfahrungen und Anliegen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen zur Sprache. Die Ergebnisse werden zu konkreten Vereinbarungen und dienen als Entscheidungsgrundlage für die zu fassenden Beschlüsse, die mit ihren Zielvereinbarungen den Rhythmus der Handlungsschritte im Ganzttag bestimmen – z.B. die Frage, ob die Schülerinnen und Schüler ein AG-Angebot für ein Jahr wählen oder ob nach dem ersten Halbjahr ein Wechsel stattfindet.

Die Formulierung von Evaluationskriterien und Qualitätsindikatoren stehen ebenfalls auf der Tagesordnung – z.B., dass die Schülerinnen und Schüler in den ersten 20 Minuten der Lernzeit am Nachmittag ihren Arbeitsplatz selbstständig organisieren, d.h. für die Schülerinnen und Schüler, dass sie sich einen Überblick über ihre Aufgaben verschaffen und entscheiden, was sie in welcher Zeit erarbeiten. Die Kräfte in der Lernzeit (ein Lehrer, ein AWO-Mitarbeiter und ein Schülerhelfer) be-



obachten diesen Prozess und stellen Hilfsangebote zur Verfügung. Beobachtungen aus der Lernzeit geben oftmals wichtige Hinweise auf das Lernverhalten und den -fortschritt eines jeden einzelnen jungen Menschen. Diese Rückmeldungen können für die Fach- und Klassenlehrerinnen und -lehrer entscheidende Details für die Unterrichtsplanung darstellen und runden bei pädagogischen- und Zeugniskonferenzen das Gesamtbild einer Schülerin oder eines Schülers ab.

Zu einer guten und erfolgreichen Kooperation gehört es auch gemeinsame Ziele klar zu benennen. Die Beschlüsse der Ganztagskonferenzen sind für alle Mitwirkenden im Ganzttag verbindlich und werden in ein Konzeptpapier eingearbeitet, das als Grundlage für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich ist.

Um einem Dualismus entgegenzuwirken (morgens Unterricht und nachmittags freiwillige Neigungsangebote), setzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

ASR auf ein partnerschaftliches Kooperationsmodell: Unterricht und Lernzeit am Nachmittag sind aufeinander bezogen und stehen nicht in Konkurrenz zueinander. In den Lernzeiten und in den AGs am Nachmittag werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AWO und Schülerhelferinnen und -helfern betreut. Das von allen getragene Leitbild und die Arbeitsformen stehen im Vordergrund und werden von allen Mitwirkenden vorangetrieben, um jedes Kind optimal zu fördern:

- konsequent an den vorhandenen Stärken und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen anzusetzen,
- projekt- und handlungsorientierte Lernmöglichkeiten, Experimente, Spiel, Bewegung und Übungen anzubieten (gewählte AGs, Projekte, Hausaufgaben- und Lernzeitenbetreuung, Förderkurse etc.).

Die Schülerinnen und Schüler werden unterstützt, sich mit Personen, Themen und Sachzusammenhängen zu befassen und eine eigene Motivation, Lernfreude und Spaß an diesen Lernformen zu entwickeln, um die Ganztagsangebote für sich und ihre persönliche Entwicklung optimal nutzen zu können.



4.6 Gemeinsame Gestaltung der Ganztagsangebote am Heinrich-Heine-Gymnasium Oberhausen

Daniel Unger

Seit dem Schuljahr 2012/13 ist das Heinrich-Heine-Gymnasium ein gebundenes Ganztagsgymnasium. Schon im Schuljahr 2009/10 begann die Kooperation mit dem Zentrum für Ausbildung und berufliche Qualifikation (ZAQ) der Arbeiterwohlfahrt (AWO) im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung. Auf Grund der gymnasialen Schulzeitverkürzung und der damit einhergehenden Einführung der einstündigen Mittagspause musste zunächst Raum für eine Mensa geschaffen werden. Die weitgefassten Tätigkeitsfelder des Oberhausener Jugendhilfeträgers machten es möglich, das Heinrich-Heine-Gymnasium bereits bei den Planungen und Umbaumaßnahmen für die neue Mensa zu unterstützen. Auch wurde auf Vorschlag der Schule ein gemeinsamer Besuch eines möglichen Betreibers für die Mensa in Ahlen durchgeführt.

Es entwickelte sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Schulträger und der AWO. Diese ist bis heute von gegenseitigem Entgegenkommen und einer offenen und kreativen Atmosphäre geprägt, in der keiner versucht, dem anderen seine Meinung oder Konzepte aufzuzwingen. Ganz entscheidend war auch an dieser Stelle, dass sowohl auf Leitungsebene (Schulleitung/Geschäftsführer) wie auf der Ebene der Koordinatorinnen und Koordinatoren regelmäßige Besprechungen stattfanden.

Im Rahmen der Kooperation mit dem ZAQ wurde im weiteren Verlauf eine pädagogische Kraft eingestellt, die Betreuungsangebote für die Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause aufbaute. Zu diesem Zeitpunkt wurde ein Kooperationsvertrag zwischen dem Schulträger, der Schule und der AWO (als Träger des ZAQ) geschlossen. Dieser recht allgemein verfasste Vertrag legte die grundlegenden Verantwortlichkeiten fest und verschriftlichte somit die Dinge, welche in der Kooperation zuvor erarbeitet wurden.

Seitdem arbeitet das Heinrich-Heine-Gymnasium konzeptionell eng mit dem Jugendhilfeträger ZAQ zusammen, so werden z.B. die außerunterrichtlichen Angebote gemeinsam entwickelt und zusammengestellt. Leitgedanke hierbei ist, dass die Schule möglichst viele Angebote aus den „eigenen Reihen“ der Schulgemeinde gestalten möchte. Nicht nur Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch Schülerinnen und Schüler und vor allem

die Eltern bleiben in der Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote beteiligt und in den Schultag eingebunden.

Zum Beispiel sind zwei Mütter, die als 400-Euro-Kräfte angestellt sind, zusammen mit der halbtags angestellten Kulturpädagogin, Frau Bayerl, für die Organisation und Durchführung der Angebote in der Mittagspause zuständig. Dieses Engagement wird von der AWO gewünscht und tatkräftig unterstützt.

Seit Beginn dieses Schuljahres hat sich die Zusammenarbeit insofern intensiviert, als an drei Tagen in der Woche eine festangestellte pädagogische Kraft stets an der Schule anwesend ist. Aufgrund der Schwerpunktlegung im Rahmen des Schulprofils wurde ganz bewusst eine kulturpädagogisch ausgebildete Mitarbeiterin ausgewählt, da der kulturelle Bereich an der Schule gestärkt werden soll.

Auch räumlich ist es gelungen eine enge Zusammenarbeit zu ermöglichen, da sich die Ganztagskoordinatorin des Trägers und der Ganztagskoordinator des Gymnasiums ein Büro teilen. So finden Absprachen stets direkt statt und der kreativen Zukunftsplanung sind höchstens finanzielle Grenzen gesetzt.

Ein wesentlicher Pluspunkt der Kooperation für das Heinrich-Heine-Gymnasium ist die starke Vernetzung der AWO und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadt Oberhausen. So können mit weiteren Trägern außerunterrichtlicher Angebote, wie u.a. der Jugendmusikschule und Sportvereinen, Kooperationen eingegangen werden, die das Ganztagsangebot für die Schülerinnen und Schüler bereichern.

Links und Literaturhinweise

Kooperation im Ganztag

- „Kooperation von Schulen mit der Kinder- und Jugendhilfe im Ganztag: Zugänge und Praxisbezüge“ In: Jugendhilfe & Schule inform 1/2010, Köln, S. 3-10. Dieser Artikel der LVR-Onlinezeitschrift Jugendhilfe & Schule inform bietet eine ausführliche Darstellung der Kooperationsmöglichkeiten im Ganztag der Sekundarstufe I. Abrufbar unter: www.jugend.lvr.de (Pfad: Publikationen/Archiv).
- Maykus, S. (2005): Ganztagschule und Jugendhilfe. Kooperation als Herausforderung und Chance für die Gestaltung von Bildungsbedingungen junger Menschen. (Heft 1 in der Reihe „Der GanzTag in NRW“ der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ in NRW)
- Veranstaltungsdokumentation des Fachtags „ganz!kooperativ“ am 05. 06.2012 in Köln auf www.ganztag.nrw.de (Pfad: Sekundarstufe I/Tagungsdokumentationen)
Unter dieser Rubrik stehen u. a. die Rahmenvereinbarung der Stadt Gelsenkirchen sowie weitere Präsentationen als download zur Verfügung.

Rechtliche Aspekte des Ganztags

- „ganz!recht“ – Online-Artikel zu rechtlichen Aspekten des Ganztags
Unter der Rubrik „ganz!recht“ auf den Internetseiten der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ in NRW finden sich aktuelle Artikel zu rechtlichen Vorschriften im Ganztag. Zu finden sind diese unter www.ganztag.nrw.de (Pfad: ganz!recht).

Forschungen zum Thema Ganztagschule

Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW (BiGa NRW):

- Börner, N./Steinhauer, R./Stötzel, J./Tabel, A. (2012): Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2012. Dortmund
- Börner, N./Eberitsch, S./Grothues, R./Wilk, A. (2011): Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2011. Dortmund
Die Bildungsberichte, die zwischen 2011 und 2014 regelmäßig Daten zu Strukturen und Entwicklungstrends von Ganztagschulen bereitstellen, sind auf der Homepage des Projektes herunterzuladen: www.bildungsbericht-ganztag.de (Pfad: Downloads)
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2012): Ganztägig bilden. Eine Forschungsbilanz. Berlin
*In dieser Broschüre finden sich aktuelle Forschungsergebnisse aus dem gesamten Bundesgebiet.
Link: http://www.bmbf.de/pub/ganztaegig_bilden.pdf*

Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG-Studie):

- StEG-Konsortium (Hrsg.) (2010): Ganztagschule – Entwicklung und Wirkungen. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen 2005-2010. Frankfurt a. M.
Auf der Homepage <http://www.projekt-steg.de> finden sich unter „Publikationen“ zahlreiche Ergebnisse der „StEG-Studie“ zum Download. Die oben genannte Publikation fasst die Ergebnisse der Studie aus den Jahren 2005-2010 zusammen. Link: http://www.dipf.de/de/projekte/pdf/biqua/StEG_Brosch.pdf/at_download/file

Letztes Abfragedatum der Links jeweils 16. April 2013.

Die Autorinnen und Autoren

Kirsten Althoff

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur „Ganztagig lernen“ in NRW
kirsten.althoff@isa-muenster.de
www.ganztag-nrw.de

Ulrich Brakemeier

Bildungs Koordinator
Stadt Hilden – Amt für Jugend, Schule und Sport
Heiligenstraße 13, 40721 Hilden
ulrich.brakemeier@hilden.de

Rolf Brendecke

Jugendreferent für Jugendhilfe und Schule
Katholische Jugendfachstelle Bergisch Gladbach
Dr. Robert-Koch-Straße 8, 51465 Bergisch Gladbach
rolf.brendecke@kja.de

Sonja Bruns

Stellvertretende Schulleiterin
Albert-Schweitzer-Realschule Köln-Ostheim
Hardtgenbuscher Kirchweg 100, 51107 Köln
www.albert-schweitzer-realschule-koeln.de

Alexander Mavroudis

Fachberater für u. a. das Thema „Kooperation von Ju-
gendhilfe und Schule“
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
alexander.mavroudis@lvr.de
www.jugend.lvr.de (Pfad: Fachthemen/Jugendhilfe und
Schule)

Stefanie Carolina Schmidt

Diplom-Juristin
Verantwortlich für die Rubrik ganz!recht auf
www.ganztag.nrw.de

Sabine Schröer

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur „Ganztagig lernen“ in NRW
sabine.schroer@isa-muenster.de
www.ganztag-nrw.de

Rita Stegmann-Rönz

Der Paritätische
PariSozial Bergisches Land
Paffrather Str. 70, 51465 Bergisch Gladbach
www.paritaet-bergisches-land.de

Daniel Unger

Ganztagskoordinator
Heinrich-Heine-Gymnasium Oberhausen
Lohstraße 29, 46047 Oberhausen
daniel.unger@oberhausen.de
<http://www.nw.schule.de/ob/hhg/startseite.php>

Thomas Wondorf

Verwaltungsfachlicher Koordinator
Kommunales Bildungsbüro Gelsenkirchen
Florastraße 26, 45875 Gelsenkirchen
thomas.wondorf@gelsenkirchen.de

Anhang

12 – 63 Nr. 2

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11S. 38, berichtigt 2/11 S. 85)*

1. Grundlagen

- 1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagschulen – diese auch als erweiterte gebundene Ganztagschulen – (§ 9 Absatz 1 SchulG – BASS 1 – 1), offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).
- 1.2 Gebundene Ganztagschulen, offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:
 - In einer gebundenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
 - In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
 - Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Ange-

boten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

- 1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen ist unzulässig (§ 55 SchulG).
- 1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz). Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen. Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

2. Ziele und Qualitätsentwicklung

- 2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt wer-

den. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

- 2.2 In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.
- 2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

3. Merkmale von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

- 3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise
- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
 - ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,
 - die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
 - Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
 - die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
 - zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
 - Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröff-

nung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,

- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u. a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,
- in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.

Offene und gebundene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

- 3.2 Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagschulen orientieren.

4. Einrichtungsverfahren

- 4.1 Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJFöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.
- 4.2 Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagschule geführt wird. Vorher hört er die Schule an (§ 76 Satz 2 Nummer 7 SchulG). Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG). Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.
- 4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).
- 4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.
- 4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und

Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

5. Zeitrahmen und Öffnungszeiten

5.1 Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.3 Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. KM v. 2. 3. 1974 „Hausaufgaben in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I“ – BASS 12 – 31 Nr. 1).

5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

6. Infrastruktur und Organisation

6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt

werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

6.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.

6.5 Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).

6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u. a.

- die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u. a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
- 6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).
- 6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG).

7. Das Personal

- 7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.
- 7.2 Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
- 7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.
- 7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.
- 7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- 7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.
- 7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII.
- 7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

8. Elternbeiträge

- 8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.
- 8.2 In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).
- 8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.
- 8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- 8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagschulen kann sich die Erhebung von Elternbei-

- 8.6 tragen an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.
- Ist die Ganztagschule nächstgelegene Schule der Schulform, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfkVO – BASS 11 – 04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9. Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

- 9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.
- 9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der
- RdErl. d. MSW v. 18. 7. 2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG – Aufsicht“ (BASS 12 – 08 Nr. 1),
 - RdErl. d. KM v. 29. 12. 1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18 – 21 Nr. 1),
 - RdErl. d. MSWKS und d. MSWF v. 30. 8. 2002 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18 – 23 Nr. 2) und
 - RdErl. d. KM v. 24. 5. 1976 „Grundausbildung in Erster Hilfe“ (BASS 18 – 24 Nr. 1).
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.
- 9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.
- 9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.
- 9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

- 9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.
- 9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen – unabhängig von der Frage des Verschuldens – die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10. Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

- 10.1 Der Ganztagszuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für
- gebundene Ganztagschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl,
 - die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl,
 - Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (§ 9 Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG – BASS 11 – 11 Nr. 1).
- Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagschulen im Primarbereich sowie für pädagogische Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen.
- 10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.
- 10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).
- 10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagbetreuung beziehungsweise Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I regeln folgende Runderlasse:
- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12. 2. 2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19).

- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31. 7. 2008 (BASS 11 – 02 Nr. 9).
 - für Angebote außerschulischer Träger in gebundenen Ganztagschulen sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I: RdErl. d. MSW „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ v. 31. 7. 2008 (BASS 11 – 02 Nr. 24).
- 10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).
- 10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztags- und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.
- 10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.
- 10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, von Schülertutorinnen und Schülertutoren, Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1:6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.
- 10.9 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Finanzierung bei Grundschulverbänden (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorischen Zusammenschlüssen (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2010) den Runderlass vom 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38).

11 – 02 Nr. 24

Geld oder Stelle Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31. 7. 2008 (ABl. NRW. S. 403, 10/08 S. 524)*

1. Zuwendungszweck

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten durch Träger aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen. Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden in dem Rahmen gefördert, in dem von den Schulen keine Lehrerstellenanteile aus dem Stellenzuschlag für den Ganztags beziehungsweise eine pädagogische Übermittagsbetreuung in Anspruch

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 24. 4. 2009 (ABl. NRW. S. 238, berichtigt 7/09 S. 373)
RdErl. v. 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38)

genommen werden und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) in Halbtagsschulen: Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag, gegebenenfalls von ergänzenden außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie einer Gelegenheit zur Einnahme eines Imbisses oder einer Mahlzeit“,
- b) in Ganztagschulen: Durchführung von Ganztagsangeboten,
- c) Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der jeweiligen Schule,
- d) Mindestdauer der Maßnahme: ein Schuljahr.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 *Zuwendungsart*

Projektförderung

5.2 *Finanzierungsart*

Festbetragsfinanzierung

5.3 *Form der Zuwendung*

Zuweisung/Zuschuss

5.4 *Bemessungsgrundlage*

Ein von den Schulen nicht in Anspruch genommener Lehrerstellenanteil im Umfang von 0,1 Stellen entspricht einem Förderbetrag von 5.000 €.

Schulen können sich im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage anteilig für Barmittel und Lehrerstellenanteile entscheiden. Ersatzschulträger können die Mittel ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

5.4.1 *Bemessungsgrundlage in Halbtagsschulen:*

Pro Halbtagsschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.000 € an Stelle von 0,3 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 20.000 € an Stelle von 0,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 25.000 € an Stelle von 0,5 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 30.000 € an Stelle von 0,6 Lehrerstellen.

In Förderschulen mit Primarbereich, die nach dem Erlass des MSW v. 12. 2. 2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) eine Förderung als offene Ganztagschule im Primarbereich auch für die Klassen 5 und 6 erhalten, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 als Bemessungsgrundlage zuzüglich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht am offenen Ganztags teilnehmen, zugrunde gelegt.

Schulen, die zum 1. 2. 2006 oder später als gebundene oder erweiterte Ganztagschule nach § 9 Abs. 1 SchulG genehmigt worden sind, erhalten im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage eine anteilige Förderung in Höhe von einem Sechstel, in Gymnasien von einem Fünftel, pro Halbtagsjahrgangsstufe. Dabei wird jeweils auf durch 100 teilbare Beträge gerundet.

Halbtagsschulen, die über die Programme „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im Schuljahr 2008/2009 (Stichtag: erster Tag nach den Herbstferien) einen höheren Betrag erhalten haben, steht bis auf weiteres ein entsprechend höherer Zuwendungsbetrag/Zuschussbetrag zu.

5.4.2 *Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG*

Die Bemessungsgrundlage orientiert sich an der Höhe des Ganztagszuschlags auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres.

Es gelten folgende Regelungen:

5.4.2.1 *Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen mit einem 20%igen Stellenzuschlag*

Pro Ganztagschule werden auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres pro Schuljahr zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 60.000 € an Stelle von 1,2 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 80.000 € an Stelle von 1,6 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 100.000 € an Stelle von 2,0 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 120.000 € an Stelle von 2,4 Lehrerstellen.

5.4.2.2 *Bemessungsgrundlage in Hauptschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb und 30%igem Stellenzuschlag*

Pro Hauptschule mit erweitertem Ganztagsbetrieb werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt.

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 90.000 € an Stelle von 1,8 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 120.000 € an Stelle von 2,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 150.000 € an Stelle von 3,0 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 180.000 € an Stelle von 3,6 Lehrerstellen.

5.4.2.3 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagsförderschulen mit 20%igem bzw. 30%igem Stellenzuschlag

Für gebundene Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zu einem Drittel des gesamten für den Ganztags zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

5.5 Eigenanteile

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

5.6 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen

Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für organisatorische Zusammenschlüsse (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

6. Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils für das nächste Schuljahr nach dem Muster der **Anlage 1** zum 30. 12. eines Jahres einzureichen. Die Anträge haben schulscharf und getrennt nach den in Nr. 5.4.2.1 bis 5.4.2.3 genannten Fallgruppen Angaben darüber zu enthalten, in welchem Umfang die Schulen des Antragstellers sich für Lehrerstellenanteile und/oder Zuwendungen in Form von Barmitteln entschieden haben.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den öffentlichen Schulträgern auf Antrag für alle beantragten Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulen ist im Einvernehmen mit den Schulen zulässig. Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren rechtzeitig zugewiesen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, ab dem Schuljahr 2009/2010 jeweils zum 1. September und 1. März, im Schuljahr 2008/2009 zum 1. Februar.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Träger genehmigter Ersatzschulen zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung ausschließlich in Form von Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagsschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Der Ersatzschulträger hat daher bei gebundenen Ganztagsschulen, für die ein Ganztagszuschlag refinanziert wird, die Möglichkeit, bis zur Höhe der in Nr. 5.4.2 genannten Stellenanteile und Euro-Beträge Stellenanteile des Ganztagszuschlags für die in Nummer 2 genannten Zwecke zu verwenden und hierfür nach den §§ 105ff. SchulG eine Refinanzierung über den Ganztagszuschlag zu erhalten. Eine gesonderte Antragstellung ist nach dieser Förderrichtlinie nicht erforderlich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31. 7. 2014. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 bleibt davon unberührt.

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger Datum
.....

Bezirksregierung
.....

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung/eines Zuschusses aus dem Programm „Geld oder Stelle“ für das Schuljahr 20../20..

Ich bin Träger/in von Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen im Bereich der Sekundarstufe I.

Für das Schuljahr 20../20.. haben sich die Schulen im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz zur Nutzung des Programms „Geld oder Stelle“ wie in der Anlage aufgeführt entschieden.

Daher beantrage ich für Maßnahmen

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagsschulen einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagsschulen mit 20%igem Stellenzuschlag einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt €,

- in erweiterten Ganztags Hauptschulen mit 30%igem Stellenzuschlag einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt €.

In der Summe der Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung enthalten ist ein Betrag in Höhe von € für Maßnahmen aus dem Programm „Dreizehn plus in der Sekundarstufe I“, die im Schuljahr 2008/2009 eingerichtet waren und dem Verbot der finanziellen Schlechterstellung unterliegen. Die Differenzen der alten und der neuen Förderung sind, sofern die neuen Förderbeträge geringer ausfallen, schulscharf in der Anlage aufgeführt.

Die vollständig ausgefüllte Anlage wird der Bewilligungsbehörde in unveränderter Form auch per Email zur Verfügung gestellt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien vom 31. 7. 2008 in der derzeit gültigen Fassung wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Anlage 2

Bezirksregierung Datum
 Az.:

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung von Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20..

Ihr Antrag vom

Anlg.:Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw.

Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung von Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20.. eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von €. Dieser Betrag verteilt sich auf die von Ihnen beantragten Maßnahmen wie folgt:

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen in Höhe von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,
- in erweiterten Ganztags Hauptschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,

- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt €.

Die Zuwendung/der Zuschuss wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie kann im Einvernehmen mit den Schulen auf die Schulen Ihres Bezirks umverteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September des ersten Halbjahres und zum 1. März des zweiten Halbjahres des Schuljahres 20../20.. ausgezahlt. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31. 10. des folgenden Jahres vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne weitere Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ zustande kommen oder die Mittel nicht im vollen Umfang benötigt werden, reduziert sich die Zuwendung.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gilt: Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger Datum

 Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes NRW aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20.. gemäß Runderlass vom 31. 7. 2008 in der derzeit gültigen Fassung

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden für o.g. Maßnahmen insgesamt € als Zuwei-

Bisher erschienen:



Der GanzTag in NRW

Beiträge zur Qualitätsentwicklung

2013 · Heft 25

Herausgeber der Reihe:

Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Nordrhein-Westfalen
Friesenring 32/34 · 48147 Münster
serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de
www.isa-muenster.de
www.nrw.ganztaegig-lernen.de
www.ganztag.nrw.de

gefördert vom:

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.

IDEEN FÜR MEHR!

ganztätig lernen.

ISSN 2191-4133